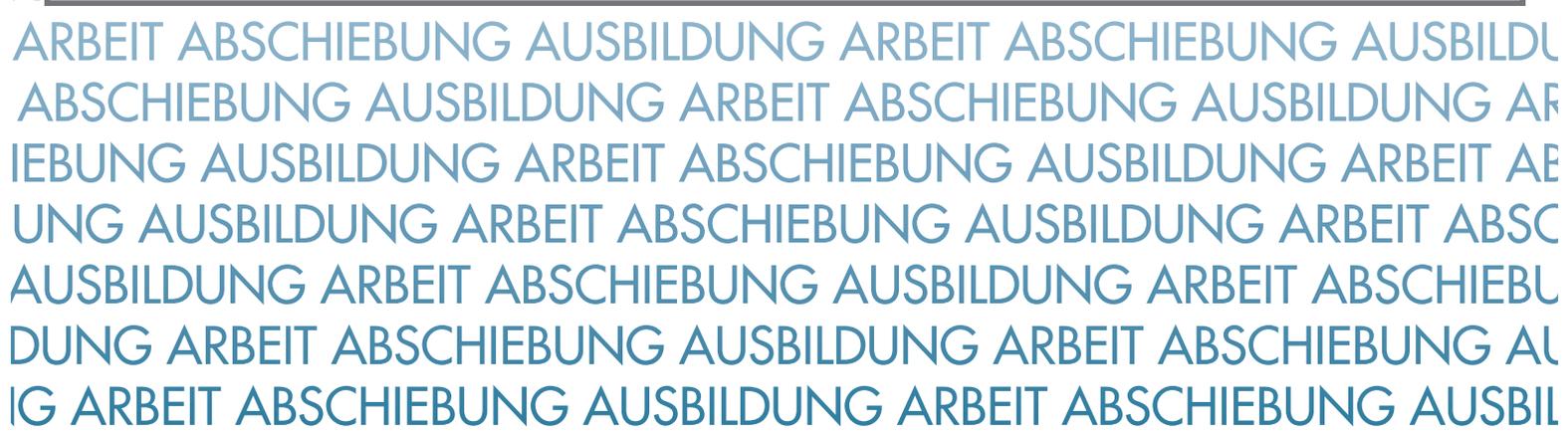




AUSBILDUNG, ARBEIT, ABSCHIEBUNG?



Inhalt

Editorial / <i>Seán McGinley</i>	S. 3
Schwerpunktthema: Arbeit, Ausbildung, Abschiebung?	
Streit um die Beschäftigungsduldung / <i>Manfred Weidmann</i>	S. 4
Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz / <i>Julia Streib</i>	S. 8
Vorstellung: Die Unternehmensinitiative "Bleiberecht durch Arbeit" / <i>Julia Streib</i>	S. 11
Der aktuelle Fall: Erste VGH-Entscheidung zur Beschäftigungsduldung / <i>Sebastian Röder</i>	S. 12
Praktisches für die Flüchtlingsarbeit	
Änderungen beim Zugang zu Sprachkursen / <i>Stella Hofmann</i>	S. 15
Nicht mehr alleine zum Delegationsbesuch / <i>Franz Hoß</i>	S. 18
Flüchtlingsarbeit in Baden-Württemberg	
Engagiert voller Mitgefühl und Kampfgeist: Ein Nachruf auf Harald Huber / <i>Hanna Hald</i>	S. 21
Aktion zum Internationalen Frauen*tag / <i>Laura Gudd</i>	S. 22
"Ankommen": Ein Film über Geflüchtete in Ostfildern / <i>Ursula Zitzler</i>	S. 24
Aktionen und Aktivitäten des Flüchtlingsrats	
Neue Arbeitshilfen veröffentlicht / <i>Seán McGinley</i>	S. 25
Neuer Überblick über die Situation in den "Sicheren Herkunftsstaaten" des Westbalkans / <i>Seán McGinley</i>	S. 26
Über den Tellerrand	
Passbeschaffung aus der Sicht von Menschen mit Fluchthintergrund / <i>Melanie Skiba</i>	S. 30
Der Entmenschlichung der Tragödie entgegenwirken: Die Mittelmeer-Monologe	S. 37
Vereint für ein Europa der Diversität und Toleranz / <i>Jana Pfeiffer</i>	S. 38
Buchvorstellung: "Ein Koffer voller Hoffnung" / <i>Maren Schulz</i>	S. 41
Filmvorstellung: "Für Sama" / <i>Jana Pfeiffer</i>	S. 42
Die letzte Seite: Erfolgsgeschichten	S. 43

Liebe Mitglieder, liebe Interessierte,

Wer mit Geflüchteten zu tun hat, weiß, dass für viele die Aufnahme einer Arbeit oder einer Ausbildung ein wichtiges Ziel ist. Bietet dies doch die Perspektive auf ein selbstbestimmtes Leben und persönliche Weiterentwicklung, manchmal spielt auch der Wunsch, Angehörige im Herkunftsland besser finanziell unterstützen zu können, eine Rolle, manchmal äußern Geflüchtete auch den Wunsch, der hiesigen Gesellschaft „etwas zurückgeben“ zu wollen. Auf jeden Fall wird die Aufnahme einer Arbeit oder einer Ausbildung vielfach als Schritt heraus aus der Abhängigkeit gesehen – die Aussicht auf ein eigenes Einkommen und eine eigene Wohnung ist verständlicherweise sehr attraktiv.

Es gibt allerdings auch noch eine weitere Motivation, die erwähnt werden muss, nämlich die Aussicht auf eine Bleibeperspektive, zum Beispiel für Menschen, deren Asylanträge abgelehnt wurden. Diese Fallkonstellationen häufen sich in den letzten Jahren. Deshalb auch das große Interesse an der Ausbildungsduldung und an der Beschäftigungsduldung – zu beiden finden Sie einige Texte in dieser Ausgabe.

Bei allem Respekt vor dem Einsatz all derjenigen, die versuchen, Menschen durch die Vermittlung in Arbeit und Ausbildung zu einem Aufenthaltsrecht zu verhelfen, sollte man nicht vergessen, dass es hier auch zu kritikwürdigen Entwicklungen kommt. Es gibt junge Menschen, die eigentlich Abitur machen und studieren könnten, sich aber aus Gründen der Aufenthaltssicherung für eine Ausbildung entscheiden. Und es gibt Menschen – beispielsweise aus Afghanistan –, die aufgrund der realitätsfernen Entscheidungspraxis über ihre Asylanträge gezwungen sind, ihre ökonomische Verwertbarkeit unter Beweis zu stellen – vorzugsweise in einer Tätigkeit, auf die die allermeisten Deutschen keine Lust haben –, um hier bleiben zu können. Dass die Personen dies tun und Engagierte sie dabei unterstützen, ist absolut verständlich, ein kritischer Blick auf diese Zustände ist allerdings trotzdem notwendig.

Die Corona-Pandemie hat in verschiedener Weise gezeigt, wie angewiesen Deutschland auf die Arbeitskraft ausländischer Menschen ist – gerade bei wichtigen, aber undankbaren Tätigkeiten. Vielleicht erinnern Sie sich noch, wie der EU-Beitritt der osteuropäischen Staaten in Deutschland begleitet wurde von Diskursen über „Wirtschaftsflüchtlinge“ und „Sozialtourismus“, und wie die Freizügigkeit der Menschen aus einigen dieser Länder eingeschränkt wurde. Heute stehen rumänische Erntehelfer*innen sieben Tage die Woche auf den Feldern und riskieren ihre Gesundheit für das Luxusgemüse Spargel, und der häuslichen

Pflege droht der Zusammenbruch, wenn die vorwiegend schwarz arbeitenden Pflegekräfte aus Ländern wie Polen nicht mehr kommen. Von den ausbeuterischen Praktiken einiger deutscher Firmen in ihren Fabriken in Osteuropa mal ganz abgesehen. Es ist eine kolonialistische Haltung, die hier zum Ausdruck kommt.

Vergleichsweise wenigen Menschen auf dieser Welt sind großzügige Möglichkeiten zur Bewegungsfreiheit und zur selbstbestimmten Lebensgestaltung durch den Zufall der Geburt in den Schoß gefallen. Andere müssen sich diese „verdienen“, indem sie ihre ökonomische Verwertbarkeit unter Beweis stellen. Es ist ihnen nicht zu verdenken, dass sie sich in diesem Sinne bemühen, und dass Leute sie dabei unterstützen. Für diejenigen, die sich aus menschenrechtlichen oder politischen Beweggründen engagieren, ist allerdings das Bewusstsein wichtig, dass man sich hier in einem Spannungsverhältnis bewegt zwischen der Nutzung der Möglichkeiten, die die bestehenden Verhältnisse aus ihrer eigenen Logik heraus bieten und dem Engagement, um ebendiese Verhältnisse zu verändern.

Vielleicht werden wir alle nicht immer in diesem Spannungsfeld das richtige Maß treffen. Wir können aber zumindest darauf achten, einen bewussten Umgang damit zu pflegen und uns im Klaren darüber zu sein, dass das Spannungsfeld überhaupt existiert.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen alles Gute für Ihr Engagement und hoffe, dass die Beiträge in dieser Ausgabe Ihnen dabei eine Hilfe sind.

Alles Gute, und bleiben Sie gesund!

Ihr

Seán McGinley

Leiter der Geschäftsstelle

Das Gesetz lässt Spielräume zu – doch Baden-Württemberg will diese nicht nutzen

Streit um die Beschäftigungsduldung

von Manfred Weidmann

Der Bundestag hat mit dem sogenannten Migrationspaket einige erhebliche Verschärfungen für Flüchtlinge beschlossen, vor allem im sogenannten „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“, in Kraft getreten am 21. August vergangenen Jahres. Gemeint ist hier insbesondere die sogenannte Duldung light (§ 60b AufenthG). Er hat daneben auch die bisher schon bestehende Ausbildungsduldung in einem neuen Paragraphen geregelt (nun § 60c AufenthG) und neu eingeführt die sogenannte Beschäftigungsduldung (§ 60d AufenthG) – beide Vorschriften sind seit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Der Autor

Manfred Weidmann ist Rechtsanwalt in Tübingen und Mitglied im Sprecher*innenrat des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg

Während die Bestimmungen zur Ausbildungsduldung im Wesentlichen unverändert geblieben sind (es gibt einige Verbesserungen, nur wenige Verschärfungen) ist die Beschäftigungsduldung sehr restriktiv und unbefriedigend geregelt. Wie alle Geduldeten müssen die Betroffenen selbstverständlich ihre Identität klären und soweit als möglich nachweisen. Darüber hinaus enthält die Regelung einerseits einen Stichtag (Einreise bis 1. August 2018), ist gleichzeitig befristet (vorläufig bis 31. Dezember 2023) und verlangt von denjenigen, die es schaffen, alle Bedingungen zu erfüllen, ab Erteilung noch eine 30-monatige Duldungszeit, ehe dann die erhoffte Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann – natürlich nur unter gleichbleibenden Voraussetzungen. Vor allem erlaubt die Regelung nicht den sogenannten Spurwechsel, also den Wechsel nach der Beendigung des Asylverfahrens direkt in diese Beschäftigungsduldung: Voraussetzung ist im Anschluss daran nochmals eine zwölfmonatige Duldung; wobei, anders als bei der Ausbildung, die Beschäftigung selbst keinen Duldungsgrund darstellt. Mit anderen Worten: die Exekutive soll zwölf Monate Zeit haben, um den Aufenthalt zu beenden. Wohlgedacht: dies mit der Maßgabe, dass die Betroffenen sich durch notwendig zu erfüllende Mitwirkungspflichten „abschiebbar“ machen müssen.

All dies entgegen den Ankündigungen der Politik und zur großen Enttäuschung der Flüchtlinge, die dies in Anspruch nehmen könnten und der betroffenen Arbeitgeber*innen, das sind vor allem der Mittelstand und die kleinen Industrie- und Gewerbebetriebe. Große Auswirkungen hat das vor allem bei uns in Baden-

Württemberg, denn in den letzten Jahren haben viele Flüchtlinge hierzulande eine Arbeit gefunden, gerade auch unterhalb der Schwelle einer Ausbildung oder eines sogenannten qualifizierten Berufes. Viele derjenigen, die auf die Beschäftigungsduldung gehofft haben, leben seit Ende 2015/Anfang 2016 hier bei uns; manche sind schon in der Duldung, die allermeisten aber warten immer noch auf den Ausgang ihres Asylverfahrens: die Verfahren liefen oft lange beim Bundesamt, liegen jetzt aber schon zwei, manchmal drei Jahre bei den Gerichten. Die Chancen in den Asylverfahren sind in vielen dieser Fälle nicht oder jedenfalls nicht mehr groß, vor allem bei vielen Geflüchteten aus Gambia oder etwa aus Afghanistan.

Manche aus Politik und viele aus Verbänden, insbesondere die Unternehmer-Initiative „Bleiberecht durch Arbeit“ (2019 ausgezeichnet mit dem Landesintegrationspreis – siehe dazu den Artikel auf Seite 11 in diesem Heft) hatten nicht nur darauf gehofft, sondern haben sich in den letzten Monaten bei der baden-württembergischen Landesregierung für eine Änderung eingesetzt. Proteste gab es vor allem, nachdem einige Betroffene direkt von ihrer Arbeitsstelle abgeschoben wurden.¹ Zumal für eben diese Flüchtlinge mit sogenannter „geringer (asylrechtlicher) Bleibeperspektive“ der Spurwechsel versprochen war.

Inzwischen hat Innenminister Strobl auf politischen Druck und mit Unterstützung der Grünen eine Kompromisslösung vorgeschlagen, die in etwa so aussieht: das Land macht sich für eine – erneute – Änderung des Gesetzes auf Bundesebene stark; die Bundesratsinitiative zielt darauf ab, den Spurwechsel in manchen

Fällen zu ermöglichen, das heißt konkret in bestimmten Fällen die Zeit des Asylverfahrens oder wenigstens einen Teil davon auf die zwölfmonatige Duldungszeit anzurechnen. Die zunächst in Aussicht gestellte zwischenzeitliche Aussetzung der Abschiebung der Betroffenen, auch derjenigen, die weitgehend alle Bedingungen für die Beschäftigungsduldung erfüllen mit Ausnahme der Duldungszeit, lehnt das Land ab. Das ist umso gravierender, als die Bundesrats-Initiative nach Meinung der Experten keine große Erfolgsaussicht verspricht: entsprechende Vorschläge gab es von Baden-Württemberg und anderen Ländern bereits während des Gesetzgebungsverfahrens, diese wurden dann mit der Mehrheit des Bundesrats abgelehnt. Stattdessen sollen die Flüchtlinge oder Unternehmen, die betroffen sind, sich an die Härtefallkommission wenden: dort sollen die Verfahren „geparkt“ werden, bis die Voraussetzungen für die Erteilung der Beschäftigungsduldung vorliegen.² Ein rechtlich wie politisch zweifelhafter Weg.

Dabei gäbe es, bei entsprechender Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen, durchaus eine Lösungsmöglichkeit, nämlich über eine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S.3 AufenthG.³

Zum Diskussionsstand und den wesentlichen rechtlichen Argumenten:

- **Keine Sogwirkung (sog. Pull-Effekt): § 60d AufenthG ist eine reine Altfallregelung**

Bei der Diskussion um die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG ist zunächst zu beachten, dass es sich um eine reine Altfallregelung handelt, da § 60d AufenthG nur auf Ausländer*innen Anwendung findet, deren Einreise vor dem 1. August 2018 erfolgt ist. Es handelt sich damit um einen zahlenmäßig von vornherein begrenzten Personenkreis. Die u.a. vom Innenministerium BaWü immer wieder, gerade auch in der Öffentlichkeit, aufgestellte Behauptung, es bestünde durch einen weiteren Anwendungsbereich der Regelung die Gefahr, dass Flüchtlinge verstärkt angezogen werden könnten, nach Deutschland zu kommen, ist schlicht falsch, denn dies ist rechtlich von vornherein ausgeschlossen.

Hauptproblem ist, dass sich derzeit wohl noch eine nicht unerhebliche Anzahl von Flüchtlingen im Asylverfahren befindet und bei denjenigen, bei denen zukünftig das Asylverfahren erst noch negativ abgeschlossen wird, sich dann die Frage nach einer Beschäftigungsdul-

dung nach § 60d AufenthG stellt. Gerade für diesen Personenkreis ist aber – da der Spurwechsel von der Politik abgelehnt wird – eine Übergangslösung erforderlich.

- **Keine Alternativlosigkeit: Der Streit um die Anwendbarkeit des § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG**

Die Beschäftigungsduldung war bis 20. August 2019 in § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG in der Form einer sogenannte Ermessensduldung geregelt, wonach Asylsuchenden eine Duldung erteilt werden konnte, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen eine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern. Die neue Beschäftigungsduldung ist seit 21. August 2019 (Inkrafttreten am 1. Januar 2020) in dem eigenständigen § 60d AufenthG geregelt, der am 1. Dezember 2023 wieder außer Kraft tritt.

Nach dem neuen § 60d AufenthG bestehen für die Erteilung einer Beschäftigungsduldung mehrere hohe Tatbestandsvoraussetzungen, wobei sich insbesondere hinsichtlich zwei dieser Voraussetzungen bei der Anwendung in der Praxis der derzeitige Streit entzündet hat.

Voraussetzung ist nämlich zum einen, dass eine Beschäftigungsduldung erst erteilt werden darf, wenn die Betroffenen (schon) seit mindestens zwölf Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG sind. Andererseits ist ebenfalls zwingende Voraussetzung, dass die Identität innerhalb bestimmter Fristen geklärt sein muss, ansonsten hat die Ausländerbehörde für die Erteilung der Beschäftigungsduldung ein Ermessen.

Die (Erfolgs-)Pflicht zur Identitätsklärung – grundsätzlich spätestens bis zum 30. Juni 2020 – kann Betroffene damit aber in die Lage bringen, sich zu einem Zeitpunkt „abschiebbar“ machen zu müssen, in dem noch keine gesicherte Anwartschaft auf eine Beschäftigungsduldung besteht. Genauer gesagt: es kann der Fall eintreten, dass vollziehbar Ausreisepflichtige, die nur mangels fehlender Identität bzw. mangels fehlender Identitätsdokumente derzeit nicht abgeschoben werden können, durch Klärung der Identität bzw. durch Beschaffung von Identitätsdokumenten sich abschiebbar machen und dann auch von der Ausländerbehörde tatsächlich abgeschoben werden, weil die für die Erteilung der Beschäftigungsduldung erforderlichen Vorduldungs- und/oder Beschäftigungszeiten noch nicht erfüllt sind. Solche Fälle hat es, wie oben erwähnt, bereits

gegeben.

Um insoweit Rechtssicherheit für erwerbstätige Asylsuchende und auch für deren Arbeitgeber*innen zu schaffen, wäre es erforderlich, eine Überbrückungsduldung zu erhalten mit der Zusage, dass bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Beschäftigungsduldung erteilt werden wird.

Dies ist aber im AufenthG nicht ausdrücklich geregelt, sodass sich hieran der Streit entzündet hat, ob dies möglich ist (so u.a. die Unternehmerinitiative) oder ob § 60d AufenthG eine abschließende Regelung darstellt, die diese Möglichkeit ausschließt (so bis heute das Innenministerium BaWü).

Nach der Auffassung verschiedener Expert*innen im Ausländerrecht ist eine solche Möglichkeit über § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG und dort über das Merkmal der erheblichen öffentlichen Interessen gegeben. Denn: Diese Vorschrift bleibt nach § 60d Abs. 5 AufenthG, „im Übrigen unberührt“. Dasselbe gilt übrigens auch über § 60c Abs. 8 AufenthG für die neu geregelte Ausbildungsduldung.

Dieser Meinung hat sich auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in seinem Beschluss vom 14. Januar 2020 (11 S 2956/19)⁴ angeschlossen, indem er am Ende der eigentlich für betroffene Ausländer*innen negativen Entscheidung wörtlich ausführt:

„Diese Bestimmung (gemeint ist § 60d AufenthG) entfaltet keine Sperrwirkung zulasten einer Beschäftigungserlaubnis auf Grundlage der allgemeinen Duldung, weil die Voraussetzungen der verschiedenen Duldungsarten unterschiedlich sind (vgl. § 60d Abs. 5 AufenthG; BT-Drs. 19/8286, S. 18; siehe aber auch § 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2, S. 2 AufenthG).“

Hierzu noch der Hinweis: Zu § 60d Abs. 5 AufenthG (im Entwurf noch § 60c Abs. 5 AufenthG) heißt es in der BT-Drucksache 19/8286, S. 18: „In Absatz 5 wurde zur Klarstellung der Hinweis aufgenommen, dass Duldungen nach § 60a aus anderen tatsächlichen, rechtlichen, dringenden humanitären oder persönlichen Gründen, beispielsweise wegen Krankheit, oder erheblichen öffentlichen Interessen neben der Beschäftigungsduldung grundsätzlich weiterhin erteilt werden können, und in diesen Fällen auch eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann, wenn kein Versagungsgrund nach § 60a Absatz 6 vorliegt.“

Nicht nachvollziehbar ist deshalb, warum das

Innenministerium BaWü nach Bekanntwerden dieser VGH-Entscheidung nicht unter Hinweis auf die obergerichtliche Rechtsprechung des höchsten Verwaltungsgerichts in Baden-Württemberg seine bisherige Auffassung überdacht hat. Hinsichtlich unseres Bundeslandes mit seinem bekanntermaßen leergefegten Arbeitsmarkt käme danach also durchaus eine oben genannte Überbrückungsduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG über das Merkmal der erheblichen öffentlichen Interessen zur Schaffung von Rechtssicherheit in Betracht. Sinnvoll wäre in dem Zusammenhang z.B., zur näheren Abklärung des Vorliegens eines solchen öffentlichen Interesses eine Beteiligung der Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern z.B. in der Form einer Bescheinigung zu verlangen.

- **Zukünftige Probleme durch die derzeitige Abschiebungspraxis**

Für die vorgeschlagene und juristisch mögliche Lösung einer Überbrückungsduldung sprechen auch folgende Überlegungen.

Die derzeitige Abschiebungspraxis in Baden-Württemberg mag zwar – worauf das Innenministerium immer wieder hinweist – gesetzeskonform sein, jedoch sollte auch nicht außer Acht gelassen werden, dass sich diese Praxis bei den hiervon betroffenen Ausländer*innen herumsprechen und die Bereitschaft zur Mitwirkung an Identitätsklärung und Beschaffung eines Reisedokuments mindern wird. Denn viele dieser Betroffenen dürften sich (wie im Übrigen schon bisher) sagen, dass es für sie jedenfalls besser ist, nicht abgeschoben werden zu können, auch wenn sie dann zukünftig eine Duldung light nach § 60b AufenthG bekommen, d.h. auch wenn sie in diesem Fall einem Erwerbstätigkeitsverbot nach § 60b Abs. 5 AufenthG unterliegen.

Folge hiervon wäre dann eben auch, dass diese Personen, die vorher in Arbeit waren und ihren Lebensunterhalt selbst bestritten haben, nunmehr wieder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen – auch wenn diese Leistungen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG gekürzt werden. Sie verlieren den Job, dann auch die Wohnung, müssen gegebenenfalls mit weiteren Sanktionen, Unter Umständen Strafanzeigen rechnen: so schafft man – bewusst und ohne Not – neue, geduldete Flüchtlinge, die ohne Perspektive hierbleiben, aber ihren Lebensunterhalt nicht selbst sichern können, sondern vielmehr Sozialleistungen durch die öffentliche Hand erhalten, konkret die Land-

kreise belasten und damit zu einer weiteren Eintrübung des integrationspolitischen Klimas beitragen.

- **„Stapellösung“?**

Die unter anderem von den GRÜNEN ins Spiel gebrachte sogenannte "Stapellösung" (zuerst werden vom zuständigen RP Karlsruhe die Akten anderer insbesondere straffälliger Abzuschiebender bearbeitet, die „Guten“ kommen als Letzte dran) ist zwar rechtlich zulässig, da bei einer Vielzahl von Abzuschiebenden ein Auswahlermessen der Ausländerbehörde dahingehend besteht, wer vorrangig abgeschoben wird.

Allerdings bringt diese Lösung keinerlei Rechtssicherheit für die Flüchtlinge, die in Arbeit sind. Zudem müsste auch bei dieser Verfahrensweise geklärt werden, welche Art der Duldung die hiervon betroffenen Personen künftig erhalten sollen: alle sind im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG, die aber schon ihrer Natur nach immer befristet ist – für die Verlängerung der Duldung braucht es einen Duldungsgrund. Solche Personen sind ja regelmäßig nicht inhaftiert, bewegen sich also in der Öffentlichkeit und müssen sich hinsichtlich ihres Aufenthaltsstatus ausweisen können. Dies wiederum kann aber nur eine Duldungsbescheinigung sein.

- **Lösung über Eingaben bei der Härtefallkommission?**

Zwar scheint die nunmehr angedachte Lösung über eine Eingabe bei der Härtefallkommission zunächst insoweit vielversprechend zu sein, da solange die Härtefallkommission mit der Eingabe befasst ist, aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung über die Eingabe zurückzustellen sind.

Dies ist aber rechtlich fragwürdig, denn solche Eingaben könnten unzulässig sein, weil sich die Härtefallkommission nach § 4 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 HFKomVO ausschließlich mit der Erteilung oder Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis befassen darf, es in den vorliegenden Fällen jedoch um die Erteilung oder Verlängerung einer Duldung geht. Darüber hinaus ist diese Lösung aber auch deshalb wenig erfolgversprechend, weil es ähnlich der oben genannten „Stapellösung“ ja nur um ein verfahrensrechtliches Liegenlassen gehen kann, jedoch nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 HFKomVO Eingaben an die Härtefallkommission in der Regel innerhalb von drei Monaten ab Eingang bei der Geschäftsstelle abschließend behandelt werden sollen.

Diese Lösung birgt zudem die Gefahr von Anfragen im Landtag durch bestimmte Parteien und ist außerdem auch aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Verfahren – wie o.g. ausgeführt befinden sich noch viele der potenziell betroffenen Ausländer*innen im Asylverfahren – für die Härtefallkommission wohl kaum zu bewältigen.

Hinzu kommt: die Härtefallkommission ist – aus gutem Grund - nach § 1 Abs. 3 HFKomVO unabhängig, also nicht etwa „weisungsgebunden“ oder verpflichtet, sich an Vorgaben der Landesregierung zu halten. Das bedeutet, dass auch bei dieser Lösung keinerlei Rechtssicherheit herbeigeführt werden kann.

Interessant ist insoweit auch Punkt zwölf des letzten Tätigkeitsberichts der Härtefallkommission, wonach diese in der Regel:

„Eingaben als offensichtlich unbegründet ablehnt, die nach kurzem Aufenthalt nur gestellt werden, um eine drohende Abschiebung zu verhindern. Offensichtlich unbegründet sind auch solche Eingaben, die lediglich zur Umgehung des ausländerrechtlichen Verfahrens an die Kommission gerichtet werden. Dies liegt in der Regel dann vor, wenn für die von der Eingabe erfassten Personen offensichtlich die Erteilung einer Ausbildungsduldung oder eines Aufenthaltstitels aus anderem Grund in Betracht kommt.“

Der Weg über die Überbrückungsduldung, den auch die Rechtsprechung durchaus vorgezeichnet hat, ist daher – juristisch und rechtspolitisch – die einzig wirklich sinnvolle Lösung.

¹ Zum Beispiel in diesem Fall in Konstanz: https://www.seemoz.de/lokal_regional/abschiebung-von-lukmann-lawall-unmenschlich-unwuerdig/

² www.gruene-landtag-bw.de/themen/sicherheit-und-justiz/einigung-zu-polizeigesetz-und-bleiberecht-steht/

³ Vgl. dazu im Einzelnen den Beitrag „Geflüchtete ohne Aufenthaltstitel – (Kein) Bleiberecht durch Arbeit?“ Armbruster u.a., Informationsbrief Ausländerrecht 3/2020, S. 93 ff.).

⁴ Siehe dazu den Beitrag von Sebastian Röder in diesem Heft, S. 12.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Einige Änderungen im Überblick

von Julia Streib

In der Erstberatungspraxis zeigt sich vermehrt Informationsbedarf bezüglich einiger Fragen zum Thema der Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten – das heißt aus dem nichtassozierten EU-Ausland. Auch wenn die gesetzlichen Änderungen vor allem auf (zukünftige) Fachkräfte abzielen, die sich nicht in Deutschland aufhalten, ist es möglich, dass auch derzeit bereits in Deutschland lebende Menschen von ihnen profitieren. Der folgende Beitrag greift in diesem Zuge überblicksartig einzelne am 1. März dieses Jahres in Kraft getretene Änderungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz heraus, welche an dieser Stelle relevant erscheinen.

1. Allgemeines

Für sämtliche Aufenthaltserlaubnisse (sowohl zum Zweck der Ausbildung als auch zum Zweck der Erwerbstätigkeit) im Bereich des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes gelten die allgemeinen Regelerteilungsvoraussetzungen des AufenthG; zu beachten sind daher insbesondere das Erfordernis der Lebensunterhaltssicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1), die Erfüllung der Passpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) sowie die Einreise mit dem erforderlichen Visum (§§ 5 Abs. 2 S.1 Nr. 1); nach einer erfolgten Abschiebung ist außerdem an ein gegebenenfalls (noch) bestehendes Einreiseverbot (§ 11 AufenthG, wird oft als „Wiedereinreisesperre“ bezeichnet) zu denken. Bei strafrechtlichen Verurteilungen ist ein mögliches Ausweisungsinteresse zu bedenken (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG).

Sofern man bereits Fachkraft ist, hat man darüber hinaus insbesondere folgende in der Praxis relevanten Punkte zu bedenken: Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit muss ein konkretes Arbeitsplatzangebot bereits vorliegen (außer, selbst-erklärend, im Falle der Arbeitsplatzsuche nach § 20 AufenthG). Soweit erforderlich, muss die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigungsaufnahme zugestimmt haben, eine Berufsausübungserlaubnis muss erteilt oder zugesagt und die Gleichwertigkeit einer ausländischen Qualifikation bereits festgestellt worden sein (§ 18 Abs. 2 Nr. 1-4 AufenthG).

derung (§ 18 Abs. 3 Nr. 2 AufenthG) erstmals auch solche ein, die eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine gleichwertige ausländische Berufsqualifikation besitzen (§ 18 Abs. 3 Nr. 1 AufenthG).

Zuständige Anerkennungsstellen z.B. für handwerkliche Berufe sind die jeweiligen Handwerks-, für nichthandwerkliche gewerbliche Berufe die Industrie- und Handelskammern. Weiterführende Informationen zu Anerkennungsverfahren und den entsprechenden Zuständigkeiten finden sich auf www.erkennung-in-deutschland.de.

Die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG) wird im Gleichlauf zur Aufenthaltserlaubnis akademischer Fachkräfte (§ 18b AufenthG) für die Dauer von vier Jahren oder bei Befristung des Arbeitsvertrages bzw. befristeter Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit entsprechend kürzer erteilt (§ 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG). Zur Klarstellung soll hier auf Folgendes hingewiesen werden: Die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG (neue Fassung) setzt die Einreise mit entsprechendem Visum (§ 6 AufenthG) voraus, während die Aufenthaltserlaubnis im Anschluss an die Ausbildungsduldung (§ 19d Abs. 1a AufenthG, entspricht § 18a Abs. 1a AufenthG alte Fassung) sich auf qualifizierte Geduldete bezieht, die ja bereits die Zeit der Ausbildung in Deutschland verbracht haben.

2. Erweiterter Fachkräftebegriff

Der Fachkräftebegriff schließt nun neben Ausländer*innen mit akademischer Ausbil-

3. Grundsätzliche Erlaubnis der Erwerbstätigkeit bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis

Die Autorin

Julia Streib ist
Mitarbeiterin der
Geschäftsstelle des
Flüchtlingsrats
Baden-Württemberg

Ausländer*innen, die einen Aufenthaltstitel besitzen, ist die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nun grundsätzlich erlaubt, es sei denn, das Gesetz spricht ein Verbot aus (§ 4a Abs. 1 S. 1 AufenthG, sogenannte Erlaubnis mit Verbotsvorbehalt). Der Begriff der Erwerbstätigkeit ist legaldefiniert als die selbständige Tätigkeit, die Beschäftigung im Sinne von § 7 SGB IV und die Tätigkeit als Beamter (§ 2 Abs. 2 AufenthG). Beschäftigung im Sinne von § 7 SGB IV meint die nichtselbständige Arbeit in einem weisungsgebundenen Arbeitsverhältnis und erfasst auch betriebliche Ausbildungsverhältnisse.

Die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis wird insofern zur Regel, ein Verbot zur Ausnahme. So haben beispielsweise nun Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG die Erlaubnis, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Ein Verbot muss sich dabei explizit aus den gesetzlichen Regelungen zur jeweiligen Aufenthaltserlaubnis ergeben. Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob die Ausübung einer Erwerbstätigkeit erlaubt ist und ob sie Beschränkungen unterliegt (§ 4a Abs. 3 S. 1 AufenthG). Beschränkungen können sich etwa auf die Stundenzahl oder die Art der Erwerbstätigkeit beziehen.

4. Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung

a. Betriebliche Aus-/Weiterbildung bzw. schulische Ausbildung

Neu eingeführt wurde der Aufenthalt zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung und der schulischen Ausbildung (§§ 16a Abs. 1, 2 AufenthG). Sofern es sich dabei um eine qualifizierte Ausbildung handelt, berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden/Woche (§ 16a Abs. 3 S. 1 AufenthG). Außerdem ist ein Nachweis über ein B1 Sprachniveau zu erbringen, wenn weder die Bildungseinrichtung die erforderlichen Sprachkenntnisse geprüft hat noch ein vorbereitender Sprachkurs besucht wird (§ 16a Abs. 3 S. 2, § 2 Abs. 11 AufenthG). Hinzu treten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, s.o. (§§ 5 f., 10, 11 AufenthG).

b. Suche eines Ausbildungsplatzes (zunächst befristet bis 1. März 2025)

Eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines Ausbildungsplatzes kann erstmals für bis zu sechs Monate erteilt werden und berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit (§ 17 Abs. 1 S. 2, Abs. 3 S. 1 AufenthG). Die Suche muss sich auf eine qua-

lifizierte Ausbildung beziehen, also auf eine solche in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf, für den eine Ausbildungsdauer von zwei Jahren in den entsprechenden bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist (Definition in § 2 Abs. 12a AufenthG).

Das Gesetz nennt folgende tatbestandliche Voraussetzungen (§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1–4 AufenthG), die zur Ausübung des Ermessens führen: Der Ausländer darf das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; der Lebensunterhalt muss (nicht nur in der Regel, sondern auch bei atypischen Fällen) für die sechs Monate gesichert sein (§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, 2 Abs. 3 S. 5, 6 f. AufenthG i.V.m. §§ 13, 13a BafÖG). Dies wären beispielsweise bei Zugrundelegung des aktuellen BafÖG Höchstsatzes derzeit € 835 + 10 % = € 918,50. Außerdem muss zumindest ein Schulabschluss vorliegen, der im Bundesgebiet oder dort zum Hochschulzugang berechtigt, wo er erworben wurde (§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AufenthG). Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen hält in der Datenbank anabin (<https://anabin.kmk.org/anabin.html>) diesbezügliche Informationen bereit. Auch deutsche Sprachkenntnisse auf B2 Niveau müssen nachgewiesen werden (§§ 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 11a AufenthG). Hinzu treten die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen, s.o. (§§ 5 f., 10, 11 AufenthG).

c. Aufenthalt zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Sowohl im Falle des Aufenthaltes zur Anerkennung der Qualifikation für einen reglementierten (§ 16d Abs. 1, 2 AufenthG) als auch für einen nicht-reglementierten Beruf (§ 16d Abs. 3 AufenthG) handelt es sich erstmalig um „soll“ und nicht um bloße „kann“ Bestimmungen. Sofern also die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind, bedeutet dies für die untere Ausländerbehörde die Ausübung eines „intendierten“ Ermessens: Das Gesetz prägt das Ermessen „vor“ und legt eine regelmäßige Bewilligung der Aufenthaltserlaubnis nahe, sofern nicht besondere Umstände bekannt sind, die eine Ablehnung rechtfertigen.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 1 AufenthG wird für bis zu 18 Monate erteilt und um längstens sechs Monate verlängert (§ 16d Abs. 1 S. 3 AufenthG). Diese Zeit ist für die Durchführung von Qualifikationsmaßnahmen vorgesehen. Die Aufenthaltserlaubnis soll dann erteilt werden, wenn die für die Anerkennung zuständige Stelle festgestellt hat, dass solche

Maßnahmen für die Gleichwertigkeit bzw. die Ausstellung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind. Die Maßnahmen müssen hierfür geeignet sein. (§ 16d Abs. 1 S. 2 Nr. 2 AufenthG). Hierfür erforderlich sind in der Regel mindestens Sprachkenntnisse auf A2-Niveau (§ 16d Abs. 1 S. 2 Nr. 1, § 2 Abs. 10 AufenthG). Außerdem muss die Bundesagentur für Arbeit Maßnahmen mit überwiegend betrieblicher Natur zustimmen, sofern das Gesetz die Zustimmung nicht für entbehrlich erklärt (§ 16d Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer von der Qualifizierung unabhängigen Beschäftigung von 10 h/Woche (§ 16d Abs. 1 S. 4 AufenthG). Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16d Abs. 3 AufenthG für die Anerkennung der Qualifizierung für den nicht reglementierten Beruf wird für zwei Jahre erteilt und erlaubt die unbeschränkte qualifizierte Beschäftigung (§ 16d Abs. 3, § 2 Abs. 10 AufenthG). Hierfür erforderlich sind in der Regel mindestens Sprachkenntnisse auf A2 Niveau. Ein konkretes Arbeitsplatzangebot muss vorliegen, die zuständige Stelle muss zuvor festgestellt haben, dass schwerpunktmäßig Kompetenzen für die betriebliche Praxis fehlen und bei Zustimmungspflicht muss die Bundesagentur für Arbeit zugestimmt haben (§ 16d Abs. 3 Nr. 1-5 AufenthG). Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelerleichterungsvoraussetzungen, s.o. (§§ 5 f., 10, 11 AufenthG). Bezüglich der Lebensunterhaltssicherung gilt auch hier unter 4.b. dargestellte Berechnung.

5. Meldepflicht der Arbeitgeber*innen bei vorzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wer im Bundesgebiet einen Ausländer beschäftigt, muss der zuständigen Ausländerbehörde innerhalb von vier Wochen ab Kenntnis mitteilen, dass die Beschäftigung vorzeitig abgebrochen wurde. Dies betrifft nach § 4a Abs. 5 S. 3 Nr. 3 AufenthG sämtliche Fälle von Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 ff. AufenthG), also auch solche für qualifizierte Geduldete (§ 19d AufenthG (§ 18a Abs. 1 AufenthG a.F.)), etwa im Anschluss an die Ausbildungsduldung.

6. Beschleunigtes Fachkräfteverfahren

Neu ist auch das beschleunigte optionale Fachkräfteverfahren (§ 81a AufenthG) für Personen, die zum Zweck der betrieblichen Aus- und Weiterbildung / schulischen Berufsausbildung

(§ 16a AufenthG), der Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG), der Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung (Berufsausbildung, § 18a AufenthG / akademische Ausbildung, § 18b AufenthG) einreisen möchten sowie für Hochqualifizierte, die z.B. aufgrund besonderer Kenntnisse und mehrjähriger Berufserfahrung in der Wissenschaft tätig sind (§ 18c Abs. 3 AufenthG) sowie für sonstige qualifizierte Beschäftigte (§ 81a Abs. 5 AufenthG). Außerdem umfasst das Verfahren auch den Nachzug der Kernfamilie der Fachkraft, sofern deren Visumsanträge in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden (§ 81a Abs. 4 AufenthG).

Nur vorübergehende Beschäftigungen sind laut BMI momentan (noch) nicht für das Verfahren vorgesehen (s. Anwendungshinweise BMI zum FKEG S. 144; „vorübergehend“ wird nicht näher definiert).

Dabei bevollmächtigt die (angehende) Fachkraft die Arbeitgeberin, das Verfahren zu betreiben (§ 81a Abs. 1 S. 1 AufenthG). Für die Durchführung des Verfahrens fallen Gebühren in Höhe von € 411 an (§ 47 Abs. 1 Nr. 15 AufenthV).

Gegenüber dem normalen Verfahren ist es darüber hinaus durch einige organisatorische und zeitliche Besonderheiten gekennzeichnet. In organisatorischer Hinsicht soll eine Straffung dadurch erreicht werden, dass Arbeitgeber*innen mit nur einer zentralen Stelle direkt kommunizieren, nämlich mit der jeweiligen zuständigen Ausländerbehörde. In Baden-Württemberg ist dies die untere Ausländerbehörde am Ort der Betriebsstätte (§§ 4 Abs. 1 AAZuVO BW, 31 Abs. 4 AufenthV), da eine zentrale Behörde nach § 71 Abs. 1 S. 5 AufenthG (bisher) nicht eingerichtet wurde. Dabei ist es Aufgabe der Behörde, Arbeitgeber*innen zum Verfahren zu beraten (§ 81a Abs. 3 S. 1 Nr. 1 AufenthG). Dazu gehört die Aufklärung darüber, welche Dokumente vorliegen müssen. Außerdem korrespondiert die Behörde mit sämtlichen in den Prozess einzubeziehenden Stellen und übermittelt den Arbeitgeber*innen den Schriftverkehr unverzüglich (§ 81a Abs. 3 S. 1 Nr. 3 AufenthG).

Die Behörde leitet auch das Gleichwertigkeitsfeststellungsverfahren bei der zuständigen Stelle (www.anererkennung-in-deutschland.de) ein, soweit ein solches erforderlich ist (§ 81a Abs. 3 S.1 Nr. 2 AufenthG). Sie holt die ggf. erforderliche Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein (§ 81a Abs. 3 Nr. 4 AufenthG), informiert die zuständige Auslandsvertretung

(Botschaft/Konsulat) im Herkunftsland über die bevorstehende Visumsbeantragung (§ 81a Abs. 3 S. 1 Nr. 5 AufenthG) und stimmt der Visumserteilung bei Vorliegen aller Voraussetzungen selbst unverzüglich vorab zu (§ 81a Abs. 3 S. 1 Nr. 6 AufenthG).

Falls die Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation nicht festgestellt wird, aber durch entsprechende Nachqualifizierungsmodule in Deutschland nachgeholt werden kann, kann das Verfahren fortgeführt werden mit dem Ziel der Einreise zum Zweck der Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation (Aufenthaltserlaubnis gem. § 16d AufenthG für regelmäßig 18 Monate).

Im beschleunigten Fachkräfteverfahren gelten außerdem unterschiedliche gesetzliche Fristen,

die es im normalen Verfahren so nicht gibt bzw. in der Dauer abweichen: Die für die Anerkennung der Gleichwertigkeit zuständige Stelle soll innerhalb von zwei Monaten nach Antragstellung über die Gleichwertigkeit entscheiden (§ 14a Abs. 3 BQFG). Die Zustimmung zur Ausübung der Beschäftigung seitens der Bundesagentur für Arbeit gilt innerhalb von einer Woche als erteilt (§ 36 Abs. 2 S. 1, 2 BeschV). Die zuständige Auslandsvertretung vergibt innerhalb von drei Wochen nach der oben genannten Vorabzustimmung durch die Ausländerbehörde einen Termin zur Visumsantragstellung. Die Entscheidung über den Visumsantrag hat dann wiederum innerhalb von drei Wochen nach Einreichung des vollständigen Visumsantrages zu erfolgen (§ 31a Abs. 1, 2 AufenthV).

Kurzvorstellung der Unternehmensinitiative

Bleiberecht durch Arbeit

Von Julia Streib

Wer sich in Baden-Württemberg ehrenamtlich für geflüchtete Menschen einsetzt, hat höchstwahrscheinlich zumindest schon von ihr gehört – spätestens, seit ihr im letzten Jahr einer der Integrationspreise des Landes verliehen wurde: Die Unternehmens-Initiative "Bleiberecht durch Arbeit". Die thematische Ausrichtung dieses Rundbriefes ist ein willkommener Anlass, die Initiative in Kürze vorzustellen.

Hinter der Initiative stehen über 150 Betriebe aus Industrie und Handwerk sowie drei Verbände mit insgesamt 550.000 Mitarbeitenden, davon mehr als 2000 Geflüchtete in Anstellung oder Ausbildung.

Seit ihrem Zusammenschluss 2018 adressiert die Unternehmensinitiative regelmäßig ihre politischen Positionen vor dem Hintergrund unmittelbarer praktischer Erfahrungen im Hinblick auf die Integration von geflüchteten Mitarbeitenden in die eigenen Betriebe.

Zentrales Anliegen ist dabei die langfristige Integration von Geflüchteten in Gesellschaft und Arbeitsmarkt. Die Initiative fordert – damals wie heute- Rechts- und Planungssicherheit für Geflüchtete und die sie beschäftigenden Unternehmen. Sie setzt sich nach wie vor für eine unmittelbare Bleibeperspektive auch derjenigen ein, die im Asylverfahren abgelehnt wurden und aus unterschiedlichen Gründen keine qualifizierte Ausbildung absolvieren, aber bereits in die Unternehmen integriert sind und nicht minder dringend gebraucht werden. In diesem Zusammenhang kritisierte sie zuletzt

auch die Regelung des § 60d AufenthG und deren hohe Hürden zur Beschäftigungsduldung. Forderungen sind unter anderem Sofortmaßnahmen wie ein statusunabhängiger Abschiebestopp von Geflüchteten in Arbeit und Ausbildung und die erneute Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis nach einem Arbeitsverbot aufgrund unterlassener Mitwirkung bei der Identitätsklärung.

Sie positioniert sich außerdem im Hinblick auf die Aufrechterhaltung von Aufenthaltstiteln für den gesamten Zeitraum eines etwaigen Arbeitslosengeld-I-Bezuges im Anschluss an einen Arbeitsplatzverlust. Einen Aufschlag macht sie auch bei möglichen Kriterien für eine Verlängerung von Aufenthaltstiteln (konkretes Jobangebot, Weiterbildungsmaßnahmen, Sprachkurse, etc.). Langfristig setzt sie sich für ein Einwanderungsgesetz auf Grundlage einer arbeitsmarktbasierten Bedarfsorientierung ein.

Für ausführliche Informationen:

www.unternehmer-initiative.com

Der aktuelle Fall

Erste VGH-Entscheidung zur Beschäftigungsduldung

von Sebastian Röder

*Am 1. Januar 2020 ist die Beschäftigungsduldung in Gestalt des § 60d AufenthG in Kraft getreten. Da es sich um eine der wenigen Auswege aus der vor allem abgelehnten Asylsuchenden drohenden „Duldungssackgasse“ handelt, ist das Interesse an der Neuregelung ungemein hoch. In der Praxis tut man sich mit ihrer Anwendung derzeit auch deshalb so schwer, weil man als Unterstützer*in kaum mehr als den nackten Gesetzeswortlaut hat, dessen Lektüre überdies nicht vergnügungssteuerpflichtig ist.*

Zwar hat das Bundesinnenministerium (BMI) am 20. Dezember 2019 inzwischen umfangreiche Anwendungshinweise zur Beschäftigungs- und auch zur Ausbildungsduldung veröffentlicht. Hierbei handelt es sich jedoch lediglich um rechtlich unverbindliche Empfehlungen, wie die zuständigen Ausländerbehörden die Regelung handhaben sollen. Die „richtige“ Auslegung der Vorschrift legen vielmehr die Verwaltungsgerichte in den vor allem durch den Wortlaut und den Willen des Gesetzgebers gezogenen Grenzen fest. Für die Praxis besonders interessant sind dabei Entscheidungen der Obergerichte, in Baden-Württemberg also des Verwaltungsgerichtshofs Mannheim (VGH). Bereits 14 Tage nach Inkrafttreten des § 60d AufenthG hat ebendieser VGH eine erste ausführliche Entscheidung zur Beschäftigungsduldung gefällt (Aktenzeichen: 11 S 2956/19). In tatsächlicher Hinsicht betraf die Entscheidung eine Situation, in der sich hunderte (ehemaliger) Asylbewerber*innen befinden oder befinden werden.

Der Sachverhalt

Der Antragsteller (A) war im Jahr 2015 – und damit deutlich vor dem gesetzlichen Stichtag des 1. August 2018 – nach Deutschland eingereist und stellte im Juli 2016 einen Asylantrag. Seit dem 26. September 2016 war A als Küchenhilfe beschäftigt, seit dem 1. September 2018 unbefristet. Im Asylverfahren hatte A angegeben, afghanischer Staatsangehöriger zu sein. Sein Asylantrag wurde vom BAMF abgelehnt, die Ablehnung nach erfolglosem Klageverfahren am 9. Juli 2019 bestandskräftig. Mitte Juli 2019 teilte A dem BAMF mit, dass er in Wahrheit pakistanischer Staatsangehöriger sei und auch einen falschen Namen verwendet

habe. Er übersandte die Kopie eines gültigen pakistanischen Ausweises. Sodann beantragte A beim Regierungspräsidium Karlsruhe die Erteilung einer Beschäftigungsduldung. Dabei trat er, abweichend von den wenige Tage zuvor gegenüber dem BAMF getätigten Angaben, unter dem falschen Namen auf.

Die Rechtsfragen und Antworten des VGH BW

In seiner Entscheidung beschäftigte sich der VGH im Wesentlichen mit drei Fragen. Die erste betraf § 60d Abs. 2 Nr. 2 AufenthG und wurde in erwartbarer Eindeutigkeit beantwortet: Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung setzt gemäß § 60d Abs. 2 Nr. 2 AufenthG unter anderem voraus, dass die Person seit zwölf Monaten im Besitz einer Duldung ist. Nun war A aber bis zur bestandskräftigen Ablehnung seines Asylantrags am 9.7.2019 noch im Besitz einer Aufenthaltsgestattung. Erst mit ihrem Erlöschen wurde A ausreisepflichtig und eine Duldung des Aufenthalts von A möglich und nötig. Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht in einer aktuellen Entscheidung zu § 25b AufenthG (Aktenzeichen 1 C 34.18) klipp und klar entschieden, dass man auch dann geduldet ist, wenn ein Duldungsanspruch besteht, sich die Ausstellung der Duldungsbescheinigung allerdings aus Gründen aus der Sphäre der Behörde verzögert.

Hinweis: In der Praxis sollte deshalb darauf hingewirkt werden, dass die Duldungsbescheinigungen rückdatiert werden und zwar auf das Datum, an dem der Duldungsgrund erstmals vorlag.

Der Autor

Sebastian Röder
ist Mitarbeiter der
Geschäftsstelle des
Flüchtlingsrats
Baden-Württemberg

Die „Duldungsuhr“ des A begann danach am 10. Juli 2019 zu laufen, wies aber im Moment der gerichtlichen Entscheidung am 14. Januar 2020 noch nicht die gesetzlich geforderten zwölf Monate auf. In dem gerichtlichen Verfahren stellte sich deshalb die Frage, ob nicht die Gestattungszeiten angerechnet werden müssten. Immerhin ging A nicht nur seit Jahren einer Vollzeitbeschäftigung nach und erfüllte damit die zentrale Voraussetzung für den Erhalt der Beschäftigungsduldung, sondern besaß für die überwiegende Zeit seines Aufenthalts sogar eine Aufenthaltsgestattung, also einen besseren Status als die Duldung. Auf den ersten Blick erscheint es wenig nachvollziehbar, gerade die während eines rechtmäßigen Aufenthalts absolvierten Beschäftigungszeiten nicht zu berücksichtigen. Gleichwohl war es keine Überraschung, dass das Gericht dieses Argument nicht akzeptierte. Der Gesetzgeber kennt den Unterschied zwischen einer Duldung und einer Aufenthaltsgestattung und hat beide – anders als in anderen Vorschriften (z.B. in § 25b AufenthG) – ganz bewusst nicht gleichgestellt. Mit dem zwölfmonatigen Duldungserfordernis sollte ein unmittelbarer Übergang vom Asylverfahren in die Beschäftigungsduldung gerade ausgeschlossen und den Ausländerbehörden ein Zeitraum verschafft werden, die nach der Logik des Aufenthaltsgesetzes vorrangige Abschiebung durchzuführen.

Darin liegt ein ganz zentraler Unterschied zur Ausbildungsduldung: Diese darf sofort nach Abschluss des Asylverfahrens erteilt werden, wenn die Ausbildung bereits „als Asylbewerber“ aufgenommen wurde. Bei der Ausbildungsduldung räumt der Gesetzgeber den Interessen des Azubis und Ausbildungsbetriebs also den Vorrang gegenüber dem öffentlichen Interesse ein, dass abgelehnte Asylbewerber*innen Deutschland zunächst verlassen müssen. Bei Menschen, die im Asylverfahren „nur“ eine sonstige Beschäftigung aufgenommen haben, fällt die Interessenabwägung dagegen (zunächst) zu Lasten von Arbeitgeber*innen und Arbeitnehmer*innen aus. Dass eine Vielzahl nachhaltig Beschäftigter damit keine gesicherte Aufenthaltsperspektive erhält, war eine politische Entscheidung, die aus rein rechtlicher Sicht so getroffen werden durfte.

An dieser Stelle stellte sich eine hoch praxisrelevante Anschlussfrage, die der VGH zwar – mit einer gewissen Tendenz – anriss, aus prozessualen Gründen aber nicht endgültig beantworten musste: Darf einer Person, die (noch) nicht alle Voraussetzungen für eine Be-

schäftigungsduldung erfüllt, zumindest eine Ermessensduldung erteilt werden? Auf den Fall umgemünzt: Hätte A zur Überbrückung der fehlenden Duldungszeiten wegen seiner nachhaltigen Beschäftigung zumindest im Ermessenswege geduldet werden und anschließend in die Beschäftigungsduldung wechseln können? Dahinter steht die Rechtsfrage, ob § 60d AufenthG die Erteilung einer Duldung abschließend regelt, sofern sie ausschließlich auf den Zweck der Beschäftigung gestützt wird.

Hinweis: Einzelheiten zu der Frage, ob eine solche „Überbrückungsduldung“ möglich ist, werden im Beitrag von Manfred Weidmann in diesem Rundbrief (S. 4ff) behandelt.

Eine eindeutige und endgültige Antwort lässt sich der Entscheidung – wie gesagt – wohl nicht entnehmen. Stattdessen stützte der VGH die Ablehnung der Beschäftigungsduldung auf zwei weitere Gesichtspunkte, vermutlich um A klar zu machen, dass er selbst dann, wenn er in sechs Monaten eine zwölfmonatige Vorduldung hätte nachweisen können, keine Beschäftigungsduldung erhalten hätte. Wie die Erteilung einer Ausbildungsduldung setzt auch die Beschäftigungsduldung die Klärung der Identität voraus, und zwar innerhalb bestimmter Fristen. Da A vor dem 1. Januar 2017 nach Deutschland eingereist war und sich am 1. Januar 2020 in einem Beschäftigungsverhältnis befand, galt für A die in § 60d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG genannte Frist. Seine Identität hätte also bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung geklärt sein müssen. Diesen Nachweis – so das Gericht – habe A mit der Vorlage „nur“ einer Kopie seines Ausweises aber nicht erbracht. Da er die Beschäftigungsduldung bereits im Juli 2019 beantragt hatte, sei die Voraussetzung der fristgerechten Identitätsklärung nicht erfüllt.

Mit der Frage, ob A durch Nachreichen des Originalpasses die Aussicht auf eine Beschäftigungsduldung noch hätte retten können, beschäftigte sich der VGH dabei nicht. Von seiner Warte aus bestand dazu auch kein Anlass, denn in einem letzten Schritt verpasste er der Beschäftigungsduldung den endgültigen Todesstoß: Er stellte nämlich fest, dass A selbst bei rechtzeitiger Klärung seiner Identität keinen Anspruch auf die Beschäftigungsduldung habe. Grund dafür sei die Täuschung des A über seine Identität, die er bis zuletzt nicht zweifelsfrei aufgedeckt hatte. Dabei argumentierte der VGH folgendermaßen: Selbst wenn alle in

§ 60d Abs. 1 AufenthG genannten Voraussetzungen erfüllt seien, sei die Beschäftigungsduldung nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut nur „in der Regel“ zu erteilen. Eine Ausnahme von dieser Regel bestehe in sogenannten atypischen Fällen. Einen solchen atypischen Fall nahm der VGH hier wegen der bis zuletzt aufrecht erhaltenen Identitätstäuschung des A an. Das deutsche Migrationsrecht betone nämlich an zahlreichen Stellen die Verpflichtung von Ausländer*innen zu wahrheitsgemäßen Angaben gegenüber Behörden. Gerade die Erfüllung dieser so wichtigen Pflicht zeuge von einer gelungenen Integration. Anders und etwas „platter“ formuliert: Wer die Behörden hinsichtlich seiner Identität belüge, gibt damit zu erkennen, dass er – so der O-Ton des Gerichts – die deutsche Rechtsordnung und Kultur nicht akzeptiere, also nicht (ausreichend) integriert sei. Da § 60d AufenthG aber (nur) gut integrierte Geduldete belohnen wolle, sei in Fällen einer Identitätstäuschung eine Ausnahme von der Regel zu machen, dass einer Person, die alle Voraussetzungen des § 60d AufenthG erfüllt, eine Beschäftigungsduldung zu erteilen ist.

Hinweis: Auf die Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) ist diese Argumentation nicht übertragbar. Bei fristgerechter Identitätsklärung (und Erfüllung der übrigen Voraussetzungen) ist die Ausbildungsduldung stets – und nicht nur in der Regel – zu erteilen. Bei der Ausbildungsduldung eröffnet der Gesetzeswortlaut also keinen Raum für die Berücksichtigung vergangener Identitätstäuschungen zu Lasten der Betroffenen.

Bewertung

Rechtlich ganz sicher richtig liegt der VGH, soweit er die Anrechenbarkeit von Gestattungszeiten auf das zwölfmonatige Duldungserfordernis verneint. Eine Gestattung ist eben keine Duldung. Dass die Ausklammerung von Gestattungszeiten viele Langzeitbeschäftigte aus dem Anwendungsbereich der Beschäftigungsduldung hinauskatapultiert, war politischer Mehrheitswille. An den Bedürfnissen der Wirtschaft – von denen der betroffenen Ausländer*innen ganz zu schweigen – geht dieser freilich offensichtlich vorbei.

Juristische Bauchschmerzen verursacht dagegen die apodiktisch anmutende Aussage des VGH, wer über seine Identität getäuscht habe, habe regelmäßig keinen Anspruch auf die Beschäftigungsduldung. Ihrer Formulierung nach erfasst sie auch Fälle, in denen die betroffene

Person ihre wahre Identität innerhalb der Fristen zweifelsfrei (!) nachweist. Damit dürfte der VGH zu weit gegangen sein: Hätte A statt der Ausweiskopie einen echten und gültigen Pass vorgelegt, hätte er – bei unterstellter zwölfmonatiger Vorduldung – richtigerweise eine Beschäftigungsduldung erhalten müssen. Andernorts im Gesetz (z.B. in § 19d Abs. 1 Nr. 4 AufenthG) macht der Gesetzgeber die Gewährung eines Bleiberechts explizit davon abhängig, dass in der Vergangenheit nicht über ausländerrechtlich relevante Umstände getäuscht wurde. Bei der Beschäftigungsduldung hat er bewusst auf eine solche Bedingung verzichtet, die – wie es der VGH letztlich getan hat – auch nicht durch die Hintertür eingeführt werden darf. Die Fristen für die Klärung der Identität lassen sich nämlich durchaus als vom Gesetzgeber bewusst gebaute Brücke zurück in die Legalität, gewissermaßen als Einladung zur tätigen Reue, verstehen. Diese Brücke steht allerdings nur noch bis zum 30.6.2020. Nach diesem Datum aufgedeckte Täuschungen werden dagegen regelmäßig zum Ausschluss von der Beschäftigungsduldung führen.

Für das praktisch dringlichste Problem, ob und wie der Aufenthalt Langzeitbeschäftigter abgesichert werden kann, die noch nicht seit zwölf Monaten geduldet sind, hat die grün-schwarze Koalition mit dem Verweis auf das Härtefallverfahren inzwischen einen Wink mit dem Zaunpfahl gegeben (siehe dazu den Beitrag von Manfred Weidmann ab Seite 4 in diesem Rundbrief). Aus der rechtlichen Frage, ob die Beschäftigungsduldung die Erteilung einer Ermessensduldung wegen einer Beschäftigung sperrt, ist die Luft dadurch zumindest politisch ein bisschen raus. Richtigerweise ist eine solche Sperrwirkung aber zu verneinen:¹ Das Nichtvorliegen der in § 60d AufenthG genannten Voraussetzungen schließt eben nur den Regelanspruch, nicht aber einen Ermessensanspruch auf eine Duldung wegen einer nachhaltigen Beschäftigung aus. Bis auch „unser“ Innenministerium dies erkennt, wird man in der Praxis um den mühevollen Gang zur Härtefallkommission allerdings nicht umhin kommen.

¹ So z.B. auch der Migrationsrechtsanwalt Prof. Dr. Rolf Gutmann im Informationsbrief Ausländerrecht, Heft 4/2020, S. 156 f.

Änderungen beim Zugang zu Sprachkursen

Verbesserungen ohne Blick nach vorne

von Stella Hofmann

Mit Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes am 1. August 2019, welches im Rahmen des Migrationspakets verabschiedet wurde, haben sich unter anderem Änderungen bezüglich des Zugangs zur Sprachförderung ergeben. Ende Juli 2019 gab das Bundesministerium für Arbeit und Soziales außerdem bekannt, dass Iran, Irak und Somalia ab dem 1. August 2019 ihre Einstufung als Länder mit sogenannter „guter Bleibeperspektive“ verloren hätten.

Die „gute Bleibeperspektive“

Die Einstufung der Länder mit sog. „guter Bleibeperspektive“ wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie vom BAMF vorgenommen und ist mitunter ausschlaggebend dafür, ob Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung einen Zugang zum Integrationskurs oder berufsbezogenen Deutschkursen (DeuFÖV-Kurse) haben. Eine sogenannte „gute Bleibeperspektive“ wird Geflüchteten aus Ländern zugeschrieben, deren Gesamtschutzquote im behördlichen Asylverfahren bei über 50 % liegt. Allerdings wird für die Berechnung die unbereinigte Gesamtschutzquote als Maßstab verwendet, d.h. bei der Berechnung der Schutzquote werden formelle Ablehnungen, beispielsweise, weil aufgrund des Dublin-Systems ein anderer Staat für die Prüfung des Asylantrages zuständig ist, miteinberechnet. Möchte man wissen, wie die statistischen Chancen derjenigen stehen, deren Asylverfahren in Deutschland inhaltlich geprüft wird, muss man die bereinigte Gesamtschutzquote betrachten. Diese rechnet die formellen Entscheidungen heraus. In beiden Berechnungen werden nachträgliche Anerkennungen durch die Verwaltungsgerichte nicht berücksichtigt. Dass die unbereinigte Schutzquote zur Berechnung der sogenannten „guten Bleibeperspektive“ herangezogen wird, ist letztendlich auch eine politische Entscheidung – die errechneten Schutzquoten sind aufgrund des Einbezugs der formellen Entscheidungen deutlich geringer.

Die Situation vor der letzten Gesetzesänderung

Bis zum 31. Juli 2019 galten Geflüchtete aus den Ländern Syrien, Iran, Irak, Somalia und Eritrea als Menschen aus Ländern mit sogenannter „guter Bleibeperspektive“. Personen mit Aufenthaltsgestattung, die aus diesen Ländern kamen, wurden im Rahmen freier Kapazitäten zu den Integrati-

onskursen und den DeuFÖV-Kursen zugelassen.

Die neuen Regelungen

Seit Inkrafttreten des Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetzes am 1. August 2019 wird die sogenannte „gute Bleibeperspektive“ bei Personen mit Aufenthaltsgestattung, die vor dem 1. August 2019 nach Deutschland eingereist sind, nicht mehr als Entscheidungskriterium beim Zugang zu den Sprachkursen des Bundes herangezogen. Diese können, wenn sie nicht aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsstaat“ kommen, nun im Rahmen verfügbarer Kapazitäten zum Integrationskurs zugelassen werden, wenn sie sich seit drei Monaten gestattet in Deutschland befinden und als „arbeitsmarktnah“ gelten. Als „arbeitsmarktnah“ gilt, wer bei der Agentur für Arbeit ausbildungssuchend, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet ist oder sich in einem Beschäftigungsverhältnis befindet. Ebenfalls arbeitsmarktnah sind Personen, die eine Berufsausbildung oder Einstiegsqualifizierung absolvieren oder sich in einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme oder einer ausbildungsvorbereitenden Phase einer assistierten Ausbildung befinden. Und auch für Personen, die ein Kind unter drei Jahren haben oder ein Kind ab drei Jahren, bei dem die Betreuung nicht sichergestellt ist, wird eine Arbeitsmarktnähe angenommen und so der Zugang zum Sprachkurs eröffnet. Auf Menschen, die nach dem 31. Juli 2019 nach Deutschland eingereist sind, finden diese Voraussetzungen keine Anwendung. Hier gilt: Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung haben nur einen Zugang zum Integrationskurs, wenn sie aus einem Land mit sogenannter „guter Bleibeperspektive“ kommen – seit dem 1. August 2019 sind dies nur noch Menschen aus Syrien oder Eritrea. Die Teilnahme an einem Integrationskurs führt außerdem in der Regel nicht mehr zum Ausschluss

Die Autorin

Stella Hofmann ist Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg.



Geflüchtete in einem Deutschkurs.

Foto: Simon P. Haigermoser / flickr.com / CC BY 2.0

vom Arbeitslosengeld I – nämlich immer dann, wenn angenommen wird, dass der Deutschkurs für die dauerhafte berufliche Eingliederung notwendig ist.

Gegebenenfalls können auch Personen, bei denen ein Dublin-Verfahren eingeleitet wurde, Zugang zum Integrationskurs erhalten. In Frage kommt dies bei Menschen, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind, nicht aus einem sogenannten sicheren Herkunftsstaat kommen und arbeitsmarktnah sind. Über die zusätzlich erforderliche Aufenthaltsgestattung verfügen Personen, deren ablehnender Bescheid eine Abschiebungsandrohung anstatt einer Abschiebungsanordnung enthält (z.B. aufgrund von Schwangerschaft). Da eine gegen den Bescheid erhobene Klage aufschiebende Wirkung hat, bleibt die Aufenthaltsgestattung bestehen. Sie erfüllen damit alle Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Integrationskurs. Sollten Sie solche Personen kennen, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.

Auch beim Zugang zu den Sprachkursen der berufsbezogenen Deutschsprachförderung (DeuFöV-Kurse) haben sich durch das Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz Änderungen ergeben. Die DeuFöV-Verordnung unterscheidet zwischen dem Basisberufssprachkurs, welcher in den §§ 4

und 12 DeuFöV geregelt ist und dem Spezialberufssprachkurs nach § 13 DeuFöV. Beim berufsbezogenen Deutschsprachkurs nach § 4 DeuFöV, welcher in der Regel ein Sprachniveau von B1 voraussetzt und die Erlangung eines Sprachniveaus von mindestens B2 zum Ziel hat, sind die Änderungen in Teilen analog zu den Änderungen beim Zugang zu den Integrationskursen. Personen mit Aufenthaltsgestattung können im Rahmen verfügbarer Kapazitäten Zugang erhalten, wenn sie vor dem 1. August 2019 eingereist sind, nicht aus einem sogenannten „sicheren Herkunftsland“ kommen, sich seit mindestens drei Monaten gestattet im Bundesgebiet aufhalten und arbeitsmarktnah sind. Personen mit Aufenthaltsgestattung, die nach dem 31. Juli 2019 eingereist sind, können nur zugelassen werden, wenn sie aus Syrien oder Eritrea, sprich den Ländern mit der sogenannten „guten Bleibeperspektive“ kommen. Anders als bei den Integrationskursen wurde allerdings der Zugang zu den DeuFöV-Kursen für eine weitere Personengruppe geöffnet: Geflüchtete, die seit mehr als sechs Monaten geduldet sind, als arbeitsmarktnah gelten und keinen Zugang zum Integrationskurs, sprich keine Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG haben, haben nun Zugang zu einem berufsbezogenen Deutschsprachkurs nach § 4 DeuFöV. Personen mit ausländerrechtlichem Beschäftigungsverbot (§§ 60a Abs. 6, 60b Abs. 5 S. 2 AufenthG) gelten nicht als arbeitsmarktnah und haben so-

mit keinen Zugang zum Sprachkurs. Folglich betrifft der Ausschluss auch die meisten Personen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“. Denn hier besteht ein Arbeitsmarktzugang in der Regel nur noch bei Geflüchteten, die vor dem 31. August 2015 ihr Asylgesuch gestellt haben. Änderungen gibt es auch bei den Deutschsprachkursen nach § 13 DeuFöV. Diese Sprachkurse haben zum Ziel, das A2- bzw. B1-Sprachniveau zu erreichen und standen bisher nur Personen zur offen, die trotz ordnungsgemäßer Teilnahme am Integrationskurs das Sprachniveau B1 nicht erreicht haben. Seit dem 1. August 2019 haben nun auch arbeitsmarktnahe Geduldete mit sechsmonatiger Vorduldungszeit einen Zugang. Auch die Teilnahme an einem DeuFöV-Kurs führt nicht mehr zum Ausschluss vom Arbeitslosengeld I.

Auch wenn Personen aus sogenannten „sicheren Herkunftsstaaten“ in der Regel keinen Zugang zu den DeuFöV-Sprachkursen haben werden, lohnt sich doch in Einzelfällen eine genauere Überprüfung. Denn haben geduldete Personen aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ ihren nach dem 31. August 2015 gestellten Asylantrag als Folge einer Beratung des Bundesamtes nach § 24 Abs. 1 AsylG zurückgezogen, haben sie potenziell einen Arbeitsmarktzugang. Erfüllen sie dann die Voraussetzungen der Arbeitsmarktnähe und der sechs Monate Vorduldungszeit, so sollte auch ihnen die Teilnahme an einem DeuFöV-Kurs ermöglicht werden. Sollten Sie Personen kennen, auf die dies zutreffen könnte, wenden Sie sich an eine Beratungsstelle.

Auswirkungen in der Praxis

Mehr Bürokratie

Die Änderungen im Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz führten dazu, dass sich die Gruppe der Personen mit Zugang zum Integrationskurs erweitert hat. Somit galt es im ersten Schritt, diese Personen zu identifizieren und über ihre neuen Möglichkeiten aufzuklären. Die Meldung bei den Agenturen für Arbeit bedeutet einen zusätzlichen Zeitverlust für die Geflüchteten und einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Agenturen für Arbeit. Erst wenn die Geflüchteten die Bescheinigung der Agentur für Arbeit, über den Nachweis der Arbeitsmarktnähe erhalten haben, können sie den Antrag auf Zulassung zum Integrationskurs stellen.

Lange Wartezeiten beim BAMF

Das BAMF hat offensichtlich den Mehraufwand, den die neu zu bearbeitenden Anträge mit sich bringen, unterschätzt. Während die Anträge in der Anfangszeit vom BAMF unterschiedlich schnell

bearbeitet wurden, muss man inzwischen (Stand 03/2020) mit Wartezeiten von bis zu drei Monaten rechnen. Wird eine Berechtigung erteilt, ist diese drei Monate gültig. In diesen drei Monaten muss man sich bei einem Kursträger zu einem Integrationskurs anmelden.

Kollision von Landes- und Bundessprachkursen

In Baden-Württemberg finanziert das Land weitere Sprachkursangebote, unter anderem die sog. VwV-Kurse, welche vorrangig Geflüchteten zur Verfügung stehen, die keinen Zugang zum Integrationskurs haben. Der Zugang zu den VwV-Kursen erfordert einen geringeren Bürokratieaufwand, weshalb die Wartezeiten bis zur Teilnahme kürzer sind – vorausgesetzt natürlich, dass Kursplätze vorhanden sind. Der nun theoretisch vorhandene Zugang zum Integrationskurs führt zu einer Kollision der Landes- und Bundessprachkurse. In der Praxis bedeutet dies, dass Geflüchtete, bei denen angenommen wird, dass sie die Zulassung zum Integrationskurs erhalten werden, vorerst keinen Zugang mehr zu den VwV-Sprachkursen haben. Stattdessen müssen sie auf die Antwort des BAMF warten und verlieren somit wertvolle Monate, in denen sie oftmals nicht an Sprachkursen teilnehmen können.

Langfristig keine Verbesserung des Zugangs zum Integrationskurs

Zum jetzigen Zeitpunkt bedeuten die Gesetzesänderungen für viele Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung eine Verbesserung des Zugangs zu den Integrations- und DeuFöV-Kursen. Die Unterscheidung von Geflüchteten nach Einreisedatum macht allerdings deutlich, dass es sich hier um eine Altfallregelung handelt. Die erweiterte Möglichkeit der Teilnahme wird nur für Gestattete geschaffen, die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes eingereist sind. Für alle Geflüchteten, die nach dem 31. Juli 2019 nach Deutschland einreisen, enthält die Gesetzesänderung keine Verbesserungen. Vielmehr bedeutet die zeitgleich vorgenommene Neueinschätzung der Länder mit sogenannter „guter Bleibeperspektive“, dass weniger Geflüchtete als vorher schon während des Asylverfahrens an den Bundessprachkursen teilnehmen können – nämlich nur Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung aus Syrien und Eritrea. Allein für Geduldete gilt der Zugang zu den DeuFöV-Kursen nach 6 Monaten Vorduldungszeit langfristig. Doch vermutlich werden trotzdem nur wenige Personen von der Regelung profitieren. Denn wer als Geduldete* einen Zugang zum Arbeitsmarkt hat, wird soweit er oder sie Arbeit findet, auch arbeiten, um sich eine Chance auf eine Bleibeperspektive zu erarbeiten. Ob dann noch Zeit für den Besuch eines berufsbezogenen Deutschsprachkurses bleibt, erscheint fraglich.

Begleitpersonen bei den Anhörungen vor gambischen Delegationen zugelassen

Nicht mehr alleine zum Delegationsgespräch

von Franz Hoß

Eine erfreuliche Veränderung hat es in letzter Zeit bezüglich der Zulassung von Begleitpersonen bei Vorführungen bei der gambischen Delegation gegeben. Diese Personen werden nun grundsätzlich zugelassen. Insofern hat sich das Engagement zur Klärung der umstrittenen Zulassungsfrage von Betreuungspersonen sehr gelohnt.

Da bisher viele Flüchtlingsinitiativen sowie Anwält*innen und Einzelunterstützer*innen in den letzten Jahren immer wieder darüber geklagt haben, dass Betreuungspersonen die Teilnahme an den Anhörungen verweigert wurde, will ich auf den Verfahrensablauf zur Klärung dieses Problems eingehen.

In der Vergangenheit hatte das Regierungspräsidium (RP) Karlsruhe immer die Auffassung vertreten, dass die deutschen Behörden gegenüber den gambischen Delegationen nicht weisungsbefugt sind und dass dementsprechend keine Handhabe bestehe, die Anwesenheit von Betreuungspersonen bei der Anhörung zu erzwingen. Deutsches Verfahrensrecht finde keine Anwendung, so dass eine Berufung auf das in § 14 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz enthaltene Recht auf Beistand nicht möglich sei. Die gambische Delegation sei Herr des Verfahrens, obwohl die ganze Veranstaltung auf Veranlassung des RP zustande kommt.

Um zu klären, ob ein Teilnahmeanspruch auf § 14 Abs. 4 VwVfG gestützt werden kann, habe ich eine Feststellungsklage erhoben. Diese wurde - was nachvollziehbar ist - mit Urteil vom 29. Januar dieses Jahres unter anderem als unzulässig betrachtet, weil es an einem feststellungsfähigen konkreten Rechtsverhältnis fehlte.

Ein solches konkretes Rechtsverhältnis entstand wenige Tage nach Erlass des Urteils, indem ein Fall an mich herangetragen wurde, bei dem die Anhörung für den 4. März angesetzt war. In diesem Fall wurde dann beim Verwaltungsgericht Karlsruhe am 21. Februar der folgende Antrag gemäß § 123 Abs. 1 S. 2 VwGO gestellt:

„Die Antragsgegnerin (Land BaWü) wird verpflichtet sicherzustellen, dass bei der mit Verfügung vom 12. Februar 2020 angeordneten persönlichen Vorsprache vor einer gambischen Delegation ein

Beistand (Rechtsanwalt oder Betreuer) anwesend sein können.“

Vier Tage später teilte das RP Karlsruhe telefonisch mit, dass die Begleitung von gambischen Staatsangehörigen vor eine gambische Delegation grundsätzlich möglich ist. Auf die Bitte, diese Information schriftlich mitzuteilen, wurde noch am gleichen Tag ein Schreiben mit demselben Inhalt, wie er telefonisch mitgeteilt wurde, zugesandt. In diesem Schreiben – darum war auch noch gebeten worden – wurde mitgeteilt, dass – was immer ein bisschen unklar war – über die Anhörung ein Protokoll angefertigt wird.

Das Verfahren gemäß § 123 VwGO wurde daraufhin von beiden Seiten als erledigt erklärt. – Das VG stellte am 2. März die Erledigung fest und führte unter anderem aus: „Die Frage, ob deutsches Verfahrensrecht im Falle der Vorführung eines ausländischen Staatsangehörigen vor einer Delegation seines Heimatlandes anwendbar ist und demzufolge ein durchsetzbarer Anspruch auf Begleitung des Ausländers durch einen Beistand oder Rechtsanwalt nach § 14 (L)VwVfG besteht, ist höchstrichterlich – soweit ersichtlich – bislang nicht geklärt. Unter diesen Umständen entsprach es billigem Ermessen und dem Gebot der Prozessökonomie, die dargestellte Rechtsfrage nicht abschließend zu klären, sondern unter Berücksichtigung der nicht sicher abschätzbaren Erfolgsaussichten die Kosten des Verfahrens gegeneinander aufzuheben.“

Bei dem Anhörungstermin am 4. März habe ich in den Räumen der LEA, Felsstraße 3, Karlsruhe, teilgenommen. Ich wurde von den Polizeibeamten sehr freundlich und hilfsbereit empfangen, aber es gab noch zwei Hindernisse, die überwunden werden mussten und die erkennen lassen, dass die Kommunikation unter den Akteuren nicht reibungslos abläuft. Diese zwei Hindernisse sind die folgenden:

Der Autor

Franz Hoß ist
Rechtsanwalt in
Karlsruhe und
Mitglied im Flüchtlingsrat Baden-
Württemberg.



Erstens: Außer mir war auch noch eine Betreuerin aus Heidelberg mitangereist, die bei meiner Ankunft bereits anwesend war und zusammen mit dem Asylbewerber im Warteraum wartete. Sie war anstandslos zugelassen worden. Bei mir war das nicht so einfach, weil es hieß: Es darf nur eine Betreuungsperson bei der Anhörung anwesend sein. Mehr erlaube die gambische Delegation nicht. Der Anhörungsraum sei auch zu klein, um weitere Personen aufnehmen zu können.

Da dies eine Frage war, die mit dem RP im Vorfeld nicht abgeklärt war, musste die Antwort akzeptiert werden. Ich bat daher darum, zu der bereits anwesenden Betreuerin gelassen zu werden, damit ich mit ihr abstimmen konnte, ob sie oder ich anwesend sein darf.

Zu dieser Begegnung kam es aber gar nicht mehr. Denn zwei Minuten später kam der Beamte der Bundespolizei zurück und teilte mit: Es gäbe kein Problem. Wir könnten beide dabei sein. So war es dann auch. Der Anhörungsraum war groß genug. Er hätte auch noch fünf weitere Personen aufnehmen können.

Zweitens: Ich musste nicht nur meinen Mantel, Portemonnaie und Handy abgeben, sondern auch meine Anwaltsakte und einen Notizblock. Auf meinen Widerspruch hin wurde mitgeteilt, dass diese Dinge nicht zur Anhörung mitgenommen werden dürften. Sie wanderten wie der Mantel in die große Schale, die zusammen mit anderen Schalen vor der Türe des Anhörungsraums deponiert waren.

Kurz darauf kam der Beamte zurück und teilte mit, dass er sich noch einmal bei seinem Vorgesetzten erkundigt habe. Es wäre kein Problem, wenn ich meine Unterlagen mitnehmen würde. Also konnte ich sie mir aus der Schale wieder herausholen.

Als ich dann in dem Warteraum die Betreuerin und den Asylbewerber traf, konnte ich feststellen, dass die Betreuerin ihre Dokumente auch dabei hatte.

Ich hatte mich auf eine zweistündige Wartezeit eingestellt, da noch acht geladene Gambier vor uns waren. Diese saßen ebenfalls in dem Warteraum. Zu meiner großen Überraschung und Freude wurden wir dann aber nach wenigen Minuten als erste Gruppe in den Anhörungsraum gerufen. Die Gründe sind mir nicht bekannt. Vielleicht ist es der Anwalts-Bonus!?

Interessant war dann der Inhalt des Protokolls, das mir das RP auf Anforderung übersandte. Da das Gespräch weitgehend in Wolof geführt wurde, habe ich die Betreuerin gebeten, mir in Zusammenarbeit mit dem Klienten ein weiteres umfangreicheres Protokoll anzufertigen. Aus diesem ging hervor, dass zur eigentlichen Herkunft keinerlei nähere Aufklärungsfragen gestellt wurden. Wörtlich führte der Klient aus:

„Es waren ein Mann und eine Frau da. Am meisten hat die Frau gesprochen. Zuerst hat sie gefragt, wie mein Name lautet. Ich habe gesagt: ich heiße BJ. Sie sagte, sie hätte meine Geburtsurkunde und darin stünde, dass ich aus Gambia Serrekunda käme. Sie fragte, ob das stimme und ich sagte ‚ja‘.

Sie nannte den Namen meiner Mutter und meines Vaters und fragte, ob die Namen stimmen, und ich sagte ‚ja‘. Sie fragte, ob auch meine Eltern aus Serrekunda kämen, und ich sagte erneut ‚ja‘. Sie sagte..., wird sind hier, damit wir verifizieren, dass du ein Gambier bist oder nicht, weil du deine Identität schon den deutschen Behörden durch deine Geburtsurkunde nachgewiesen hast. Dann sagte sie mehrfach, dass es ihre Aufgabe sei zu klären, was wahr und was falsch sei.“

Im Ergebnis wurde – wie aus dem Protokoll hervorgeht – festgestellt, dass der Klient ein Gambier ist. Allerdings wurden im Grunde gar keine weiteren Fragen gestellt, die neben der vorliegenden Geburtsurkunde als weiterer Nachweis der gambischen Nationalität hätten gewertet werden können (z.B. Fragen über konkrete Ortsangaben oder Besonderheiten des gambischen Lebens oder der gambischen Kultur). Insofern war das Ergebnis der Überprüfung zwar erfreulich, aber in der Art so oberflächlich, dass man auf eine solche Überprüfung auch hätte verzichten können.

Insgesamt war die Atmosphäre rundum freundlich, offen und zugewandt. Es war nichts davon zu spüren, dass die beiden Gambier gleichgültig

oder uninteressiert waren oder sich – wie es von einigen Personen, die an solchen Anhörungen teilgenommen haben – hinter dicken Sonnenbrillen versteckten.

Diese freundliche Atmosphäre scheint inzwischen auch andere Anhörungen zu prägen, wie ich aus einer Zuschrift erfahren konnte, die ich kürzlich erhielt:

„Nochmals vielen Dank für Ihre sehr hilfreichen Informationen zur Anhörung durch die gambische Delegation. Ich war heute mit einem unserer Schützlinge dort und kann die Schilderungen nur bestätigen. Das gesamte dort anwesende Personal (Polizistinnen sowie Polizisten, die Angestellten des RP und die beiden gambischen Delegierten) waren außerordentlich freundlich und auch auskunftsfreudig [...] Auch einer der Polizisten erzählte mir, dass sie erhebliche Probleme mit Gerüchten über die Behandlung der Anzuhörenden auf WhatsApp hätten und gar nicht mehr dagegen ankämen. Sie baten mich, meine positiven Erlebnisse weiter zu erzählen.“

Dieses Weitererzählen der inzwischen offenbar zunehmend positiven Erlebnisse mache ich hiermit gerne.

Erfahrungsberichte von Delegationsvorführungen

Der Flüchtlingsrat erhält immer wieder Erfahrungsberichte von Anhörungen dieser Art und ist all denen sehr dankbar, die auf diesem Wege ihre Erfahrungen teilen. Diese Erfahrungen sind sehr vielfältig, und deshalb möchten wir auf diesem Wege alle Betroffenen und Unterstützer*innen ermutigen, uns weiterhin solche Erfahrungsberichte zukommen zu lassen – sie werden vertraulich behandelt. Ist von unserer Seite aus eine weitergehende Nutzung der Erfahrungsberichte erwünscht, wird dies – so wie in diesem Fall – erst nach vorheriger Absprache mit der betroffenen Person erfolgen. Wie aus dem Beitrag von Rechtsanwalt Hoß hervorgeht, ist die grundsätzliche Frage, ob das Recht auf Beistand nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz auf Vorführungen vor ausländischen Delegationen anwendbar ist, weiterhin nicht geklärt. Das heißt, dass es weiterhin möglich ist, dass in einigen Fällen Beiständen die Teilnahme an den Anhörungen verweigert wird. Wir raten dazu, erwünschte Begleitungen rechtzeitig im Voraus gegenüber dem Regierungspräsidium anzumelden und Fälle, in denen die Teilnahme verweigert wird, uns zu melden.

Nachruf: Harald Huber

Engagiert voller Mitgefühl und Kampfgeist

von Hanna Hald

Am 15. Februar 2020 starb unser langjähriger Mitarbeiter Harald Huber kurz vor seinem 89. Geburtstag. Seit seinem Ruhestand, also seit mehr als 20 Jahren, arbeitete Harald im Freundeskreis Asyl Schwäbisch Hall mit, seiner Aussage nach, weil er etwas Sinnvolles direkt mit Menschen tun wollte. Auch in unserem Dachverein „Grenzenlose Freundschaft“ war er überaus aktiv, zum Beispiel mit dem Projekt Soschawa „Soziales Schaffen im Wald“.

Sein Ziel war Gerechtigkeit für Menschen, deren Rechte durch die Gesetzgebung stark beschnitten sind; war Anteilnahme für Menschen, die alles verloren oder aufgegeben hatten; war Trost für alle, die traumatisiert waren und für die, die sich fremd in der Fremde fühlen; war Hoffnung für Verzweifelte.

Immer waren die besonders Schwachen und Chancenlosen sein Thema: zuerst Kurden aus der Türkei, dann Balkanflüchtlinge, traumatisierte Menschen und jetzt zuletzt junge Männer aus Gambia, die in seinem Wohnort Mainhardt untergebracht sind. Bei der Beerdigung waren viele ehemalige Flüchtlinge anwesend, die ihm verdanken, dass sie in Deutschland bleiben und Wurzeln schlagen konnten.

Wie viele Geflüchtete hat er begleitet, wie viele Projekte für Flüchtlinge stellte er auf die Beine! Wie viele Klagen, Widersprüche, Gutachten, Gerichtstermine, Arzttermine, Demonstrationen, Sitzungen und Besuche waren das im Lauf der 20 Jahre!

Er war immer total engagiert, voller Mitgefühl und voller Kampfgeist, manchmal aufmüpfig und starrsinnig, vor allem gegenüber staatlichen Autoritäten! Nicht immer war er ein einfacher Gesprächspartner – aber er hat unendlich viel bewegt!



Harald Huber. Foto: FK Asyl Schwäbisch Hall

Er besuchte bis zuletzt unsere Treffen und schrieb noch in der Nacht seines Todes eine Stellungnahme für einen Mann aus Gambia.

Er hatte viele Gaben: Ein weites Herz, Humor, Mitgefühl, Phantasie, Willensstärke, die manchmal an Starrsinn grenzte, ein klarer Verstand, der ihm half, die komplizierten Asylgesetze zu verstehen, Kontakt zu vielen verschiedenen Menschen und Gremien, seine beruflichen Kompetenzen und als Basis von all dem seinen Glauben an einen Gott, der mit uns Menschen sein Reich bauen will.

Wir werden ihn und seine Fähigkeiten und seinen Einsatz vermissen. Aber wir alle können dankbar auf das zurückschauen, was wir mit Harald erlebt haben – und das war unendlich viel!

Die Autorin

Hanna Hald ist aktiv im Freundeskreis Asyl Schwäbisch Hall

Frauen*spezifische Belange in Asylverfahren und Unterbringung im Fokus

Aktion zum Internationalen Frauen*tag

von Laura Gudd

*Am Internationalen Frauen*tag¹ haben rund 40 Frauen* auf die Lebensumstände von alleinreisenden Frauen* und ihren Kindern in und um Tübingen aufmerksam gemacht. Viele der mit der Aktion verbundenen Probleme und Gefahren, mit denen diese geflüchteten Menschen konfrontiert sind, haben sich angesichts der Corona-Beschränkungen noch weiter verschärft. So wurde dem folgenden Bericht über die Aktion noch ein Teil angefügt, welcher sich auf die momentane Situation bezieht.*

Die Aktion

Im Rahmen des alljährlich um den 8. März, dem Internationalen Frauen*tag, stattfindenden Tübinger Holzmarkt-Spektakels hat eine Gruppe Frauen* mit einer Aktion und einem Redebeitrag auf die Situation geflüchteter Frauen*, insbesondere in der Tübinger Erstaufnahmeeinrichtung, aufmerksam gemacht. In roten T-Shirts, auf denen nicht nur frauen*spezifische Fluchtgründe wie Genitalverstümmelung, häusliche bzw. sexualisierte Gewalt oder Zwangsheirat, sondern auch politische Verfolgung, Krieg und der Klimawandel zu lesen waren, standen die Frauen* auf den Stufen der Stiftskirche. Im Redebeitrag wurde exemplarisch die Fluchtgeschichte einer Nigerianerin beschrieben, die sich aus der Zwangsprostitution in Italien nach Deutschland geflüchtet hat. Auf Transparenten standen die damit verknüpften Forderungen zur Verbesserung der Situation von besonders schutzbedürftigen Frauen*.

Die Forderungen

Grundsätzlich orientierten sich die Forderungen an entsprechenden europarechtlichen Vorgaben, die jedoch, so die Frauen*, nur unzureichend in deutschem Recht und der Verfahrenspraxis umgesetzt werden. Frauen*spezifische Verfolgung beziehungsweise entsprechende Fluchtgründe sind im Verlauf des Asylverfahrens kaum zu belegen, sondern müssen anderweitig glaubhaft gemacht werden. Die Schwere des erlittenen Leids – das oft intime Bereiche der Persönlichkeit betrifft – sowie daraus resultierende

Traumatisierungen sind jedoch oft nicht in Worte zu fassen. Dadurch werden Anerkennungschancen minimiert.

So forderten die Frauen*, dass alle Hinweise auf Vorerkrankungen, Traumatisierungen, Gewalterfahrungen sowie Menschenhandel frühzeitig, regelmäßig und systematisch durch qualifiziertes Personal erfasst werden. In der Folge muss es geflüchteten Frauen* ermöglicht werden, entsprechende Unterstützungs- und Beratungsangebote aufzusuchen, wenn sie das möchten. Dies ist momentan, so die Unterstützerinnen*, nicht in vollem Umfang gewährleistet.

Zu einem fairen und transparenten Asylverfahren gehört auch, dass die Antragstellenden umfassend und auf angemessene Art über Inhalt und Ablauf des Asylverfahrens sowie

Die Autorin

Laura Gudd ist Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg.



Die Redebeiträge machten auf die Situation geflüchteter Frauen* aufmerksam. Foto: privat



Zahlreiche Aktivistinnen* beteiligten sich an der Aktion am 8. März in Tübingen.

Foto: privat

asylrelevante Gründe informiert werden. Ehemalige Zwangsprostituierte müssen beispielsweise wissen, dass dies ein Asylgrund ist und sie keine Angst vor strafrechtlicher Verfolgung aufgrund der Prostitution in Deutschland haben müssen. Hierfür bedarf es entsprechender Informationen.

Frauen*, insbesondere wenn sie körperlich erkrankt und/oder schwer traumatisiert sind, brauchen eine angemessene und qualifizierte Begleitung im Asylverfahren. Dies bezieht sich sowohl auf medizinisches und psychologisches Fachpersonal wie auch auf Anwältinnen*. Sie brauchen in jedem Verfahrensschritt nicht nur das in Artikel 22 der EU-Verfahrensrichtlinie für alle Geflüchteten festgeschriebene Recht, juristische Beratung hinzuziehen zu können, sondern auch die praktische Möglichkeit, dies zu tun.

Die aktuelle Situation

Die Corona-Pandemie lässt unser Zeitempfinden verschwimmen, Prioritäten werden neu gesetzt, die meisten von uns sind mit der Organisation ihres veränderten, oft stark eingeschränkten beruflichen und privaten Alltags vollauf beschäftigt. Doch insbesondere in dieser Zeit, in welcher sich die meisten von uns in die eigenen vier Wände zurückziehen, ist es wichtig, all die Geflüchteten nicht zu vergessen, die nicht mal eine eigene kleine Wohnung haben. Die nach wie vor in Kantinen essen, die sich sanitäre Anlagen mit vielen anderen Menschen teilen müssen und oft nicht mal ein eigenes Zimmer haben. Die von Politik und Mediziner*innen verordneten Selbst- und

Fremdschutzvorkehrungen, insbesondere das sogenannte Social Distancing, können Geflüchtete in sogenannten Gemeinschaftsunterkünften weder zu ihrem eigenen Schutz noch zum Schutz von anderen einhalten.

Die besondere Situation durch die Corona-Pandemie zeigt einmal mehr, wie sehr das derzeitige System der Massenunterkünfte an bürokratischen Belangen ausgerichtet ist und wie wenig es grundlegende menschliche Bedürfnisse nach Ruhe, Sicherheit, Privatsphäre achtet. Diese Form der Unterbringung zeigt erhebliche Defizite beim Infektionsschutz, wie beispielsweise aktuelle Zahlen aus der Erstaufnahmeeinrichtung in Ellwangen zeigen.

Den Frauen* in der Erstaufnahme in Tübingen ist es schier nicht möglich, das Kontaktverbot wie auch andere Maßnahmen einzuhalten, um sich und andere vor Infektionen zu schützen.

Mitte April sind die ersten Fälle von Covid-19-Erkrankungen in der Tübinger Erstaufnahme öffentlich bekannt geworden. Die zwei Frauen* und ihre minderjährigen Kinder wurden zunächst in der Erstaufnahmeeinrichtung isoliert und dann in eine spezielle Quarantäne-Einrichtung verlegt. Nach Ende der Erkrankung beziehungsweise der Quarantänemaßnahme sollen die Menschen in die Erstaufnahme nach Tübingen zurückverlegt werden. Diese Maßnahme ist aus Sicht des Infektionsschutzes sinnvoll, doch jede neue Unterbringung, jedes neue Ankommen an einem anderen Ort, jede weitere Erfahrung des Fremdseins bedeutet zusätzliche psychische Belastungen für die ohnehin labilen Frauen* und Kinder. Diese Anstrengungen könnten den Frauen* und ihren

Kindern erspart bleiben, wenn ihnen angemessene, abgeschlossene Wohneinheiten zur Verfügung gestellt würden, in welchen sie sich zurückziehen, für sich und ihre Kinder selbst kochen könnten und wo sie eigene Bäder hätten. Aus diesem Grund möchte ich den bereits genannten Forderungen noch die Forderung nach angemessenem, abgeschlossenem Wohnraum für die Frauen* und Kindern hinzufügen.

Erläuterung zur Verwendung des Gendersterns

im Text: Es gibt viele Menschen, die sich nicht in die binäre Vorstellung männlicher und weiblicher Geschlechtlichkeit einordnen (können). Aus diesem Grund wird im vorliegenden Text der Genderstern verwendet, um abzubilden, dass über weiblich gelesene Menschen geschrieben wird, aber neben cis-Frauen (Frauen, deren Geschlechtsidentität dem Geschlecht entspricht, das ihnen bei der Geburt zugewiesen wurde) auch Menschen eingeschlossen sind, die sich trans, inter oder queer verorten (könnten).

Die Erstaufnahmeeinrichtung Tübingen

Seit September 2017 gibt es in Tübingen bereits eine Erstaufnahmeeinrichtung für besonders schutzbedürftige Frauen sowie deren minderjährige Kinder. Zuständig für die Einrichtung ist das Regierungspräsidium Tübingen, es hat seinerseits verschiedene Organisationen mit unterschiedlichen Aufgaben beauftragt. Träger der freien Wohlfahrtspflege führen die Sozial- und Verfahrensberatung sowie die Ehrenamtskoordination durch. Private Dienstleister sind für Alltagsbetreuung, die Krankenstation, Sicherheitsdienst und die Verpflegung zuständig.

Zusätzlich dazu werden Sprachkurse, Kinderbetreuung und Freizeitangebote durch Hauptamtliche und freiwillig engagierte Personen angeboten.

In der Einrichtung können bis zu 250 Personen untergebracht werden, Anfang April waren es laut Angaben des Regierungspräsidiums Tübingen 89 Personen.

Quelle: Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen:

https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpt/Abt1/Ref152/Seiten/EA_Tuebingen.aspx



„Ankommen“ in Ostfildern

Ohne die Unterstützung Ehrenamtlicher hätten sie es nicht geschafft. Darin sind sich Shogufe Ibrahimy aus Afghanistan, Ebrima Badjie aus Gambia und Mohammed Ziad Mlayes einig. Sie sind die Hauptdarsteller*innen des Films "Ankommen – Wie der Freundeskreis Asyl Ostfildern Geflüchtete unterstützt". Sie haben ihren Weg in Ostfildern gefunden und erzählen, wie es ihnen im Prozess der Integration erging. Der von Nathalie Stengel und Timo Wirth realisierte,

zehnminütige Film wurde erstmals am 29. November 2019 bei einer Veranstaltung der Stadt Ostfildern über die bisherige und künftige Rolle des Ehrenamts in der Flüchtlingshilfe gezeigt. Der vom Bundesprogramm "Demokratie leben!", dem Malteser Hilfsdienst und dem Landesprogramm "Engagiert in BW" finanzierte Streifen ist auf der Homepage des Freundeskreises Asyl zu finden unter www.fkasyil-ostfildern.de/filme.

Text: Ursula Zitzler / FK Asyl Ostfildern

Arbeitshilfen zu fünf Themen veröffentlicht

Neue Ratgeber erschienen

Von Seán McGinley

Insgesamt fünf themenspezifische Ratgeber zu asyl- und aufenthaltsrechtlichen Fragen hat der Flüchtlingsrat gegen Ende des vergangenen Jahres veröffentlicht. Drei gedruckte Broschüren im handlichen A6-Format geben einen Überblick über die Themen "Wohnsitzauflagen", "Beschäftigungsduldung" und "Mitwirkungspflichten". Hinzu kommen zwei ausführlichere Arbeitshilfen, die in elektronischer Form als PDF-Dateien zur Verfügung gestellt werden und sich mit den Themen "Familiennachzug" und "Aufenthaltsverfestigung" beschäftigen.

Die fünf Ratgeber richten sich an ehrenamtlich Engagierte und können in elektronischer Form als PDF-Dateien auf der Seite aktiv.fluechtlingsrat-bw.de/informationen.html gefunden werden. Zusätzlich können die drei gedruckten Broschüren kostenfrei über den Online-Shop des Flüchtlingsrats bestellt werden: www.fluechtlingsrat-bw.de/materialbestellung.html

Die Ratgeber wurden im Rahmen des Projekts "Aktiv für Flüchtlinge", gefördert durch das Land Baden-Württemberg, Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration erstellt. Die Veröffentlichung weiterer Ratgeber dieser Art und die Aktualisierung der bereits erschienenen ist dieses und nächstes Jahr geplant.



Der Autor

Seán McGinley ist Leiter der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg.

 **FLÜCHTLINGSRAT**
BADEN-WÜRTTEMBERG

Folgt uns auf unseren Social Media Kanälen



Regelmäßig posten wir Infos zu aktuellen Entwicklungen, laden zu unseren Veranstaltungen ein und veröffentlichen Videos von Vorträgen und Infoveranstaltungen.

Neue Berichte zu den "Sicheren Herkunftsstaaten"

Von wegen sicher

von Seán McGinley

Am 20. Dezember 2019 hat die Bundesregierung zum zweiten Mal einen Bericht zur Situation in den „Sicheren Herkunftsstaaten“ vorgelegt. Die Abgabe eines solchen Berichts im Zwei-Jahres-Rhythmus ist in § 29a Abs. 2a AsylG gesetzlich vorgeschrieben. In dem Bericht äußert sich die Bundesregierung zu der Frage, ob die Voraussetzungen für die Einstufung als „Sichere Herkunftsstaaten“ noch vorliegen. Wie bereits im ersten Bericht dieser Art zwei Jahre zuvor wird das weitere Vorliegen der Voraussetzungen für alle „Sicheren Herkunftsstaaten“ bejaht. In einem aktuellen Bericht des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg werden einige Themen und Entwicklungen aus den als sicher eingestuften Staaten des Westbalkans geschildert, die möglicherweise zu anderen Schlussfolgerungen führen als die der Bundesregierung. Dieser Beitrag fasst einige ausgewählte Informationen aus dem Bericht des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg zusammen.

Am 26. März 2020 suchte eine hochschwängere Romni das Krankenhaus von Ohrid in Nordmazedonien auf. Ihre Fruchtblase war geplatzt, doch der Arzt sagte, es sei noch nicht Zeit für die Geburt und schickte sie nach Hause. Am 29. März kam die Frau wieder. Sie blutete, klagte über Schmerzen, hatte Anzeichen für eine Infektion und wollte, dass man ihr Kind per Kaiserschnitt zur Welt bringt. Erneut wurde sie nach Hause geschickt. Später am gleichen Tag suchte die Frau erneut das Krankenhaus auf und wurde von einem anderen Arzt wieder weggeschickt. Am Morgen des 31. März kam die Frau erneut ins Krankenhaus und klagte über unerträgliche Schmerzen. Ein anderer Arzt als die, die sie in den Tagen zuvor weggeschickt hatten, untersuchte sie und stellte fest, dass ihre Situation so ernst war, dass sie mit einem Krankenwagen in die Notaufnahme eines Krankenhauses in der Hauptstadt Skopje geschickt werden musste. Dort angekommen, wurde die Frau trotz ihrer le-

bensbedrohlichen Situation nicht ins Krankenhaus gebracht, sondern erst einmal auf das Coronavirus getestet. Über sechs Stunden musste sie auf das Ergebnis warten, erst dann – gegen 20.30 Uhr abends – wurde sie endlich ins Krankenhaus gebracht. Zwei Stunden später war die Frau tot. Das European Roma Rights Center (ERRC) kommentierte zu dem Fall: „Diese Frau starb nicht nur aufgrund dieser beispiellosen Situation im Bereich der öffentlichen Gesundheit, sondern auch, weil diese Situation damit zusammenfiel, dass sie Roma und arm war. Die Überschneidung zwischen ihrer Hautfarbe, ihrem Geschlecht und ihrer Klasse bedeutete, dass sie ungleich und unprofessionell von einem System behandelt wurde, das Menschen, die so aussehen wie sie, institutionell diskriminiert; ein System, dem ihr Leben letztlich weniger wert ist als das anderer Bürger*innen des Landes. Die Corona-Virus-Pandemie hat nur dazu gedient, die tragischen Ungleichheiten hervorzu-

heben, die es immer schon in diesem System gegeben hat. Rassismus ist im gleichen Maße die Todesursache wie Fahrlässigkeit.“

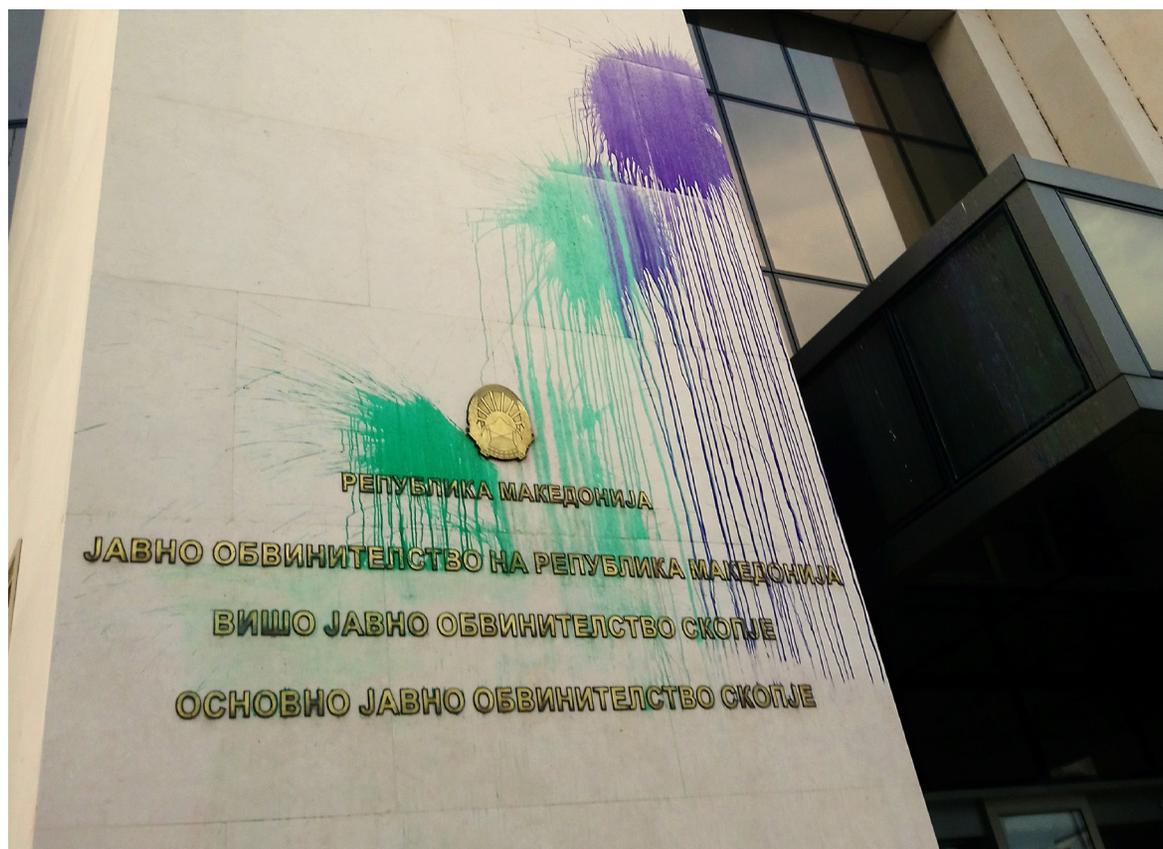
Wenige Tage vorher war eine Gruppe von Roma-Musikern, die von einem Auftritt in Österreich zurückkehrten, an der Grenze zwischen Serbien und Nordmazedonien aufgehalten und in eine Quarantäne-Unterkunft gebracht worden. Sie waren die einzigen in einer rund 200-köpfi-



Eine Gruppe von Roma-Musikern wurde im März bei der Wiedereinreise nach Nordmazedonien aufgehalten und in einer Notunterkunft zwangsweise in Quarantäne gesteckt. Hier ein Ausschnitt aus einem Video, das sie in sozialen Netzwerken veröffentlichten. Screenshot: Facebook

Der Autor

Seán McGinley ist Leiter der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg.



Die Spuren von Farbbeuteln an den Fassaden von öffentlichen Gebäuden in der nordmazedonischen Hauptstadt Skopje erinnern an die Proteste gegen die damalige Regierung 2015-16. Viele der Hoffnungen, die mit dem Regierungswechsel 2017 verbunden waren, haben sich nicht erfüllt. Foto: McGinley

gen Reisegruppe, denen diese „Behandlung“ zuteil wurde – obwohl sie keine Symptome von Covid-19 aufwiesen und obwohl sie ihre Bereitschaft erklärten, sich testen zu lassen und auf Verlangen zu Hause in Quarantäne zu bleiben. Die rund 190 anderen Personen durften laut Augenzeug*innen über die Grenze und auf eigene Verantwortung weiterreisen. Dies ist auch nicht einmal der erste Fall in diesem Jahr, in dem Rom*nija an der Grenze zwischen Nordmazedonien und Serbien offenbar diskriminiert beziehungsweise ohne sachlichen Grund anders behandelt wurden als andere Menschen. Obwohl das mazedonische Verfassungsgericht die Praxis des „Racial Profiling“ von Rom*nija an den Grenzen bereits als verfassungswidrig eingestuft hat, berichtete das ERRC alleine im Januar 2020 von zwei ihm bekannten Fällen; der Fall vom März kommt hier hinzu.

Dass Rom*nija in allen Staaten der Region in einer überwiegend sehr prekären Lage leben, dass sie deutlich überproportional von Armut, Arbeitslosigkeit, schlechten Wohnbedingungen, niedrigerem Bildungsniveau und geringerer Lebenserwartung betroffen sind, ist unstrittig und wird auch im Bericht der Bundesregierung anerkannt. Die spannende Frage ist jedoch: Warum ist das so? Die Bundesregierung vertritt den Standpunkt, dass die gesellschaftliche Marginalisierung und die prekäre Situation von Rom*nija ein Ergebnis ihrer Armut

und ihrer schlechten Bildung seien. Im aktuellen Bericht der Bundesregierung findet sich – wie bereits 2017 im gleichen Wortlaut – die Aussage: „Im Bildungsbereich ist es bisher immer noch nicht gelungen, alle Roma-Eltern davon zu überzeugen, dass alle Roma-Kinder ihrer Schulpflicht nachkommen müssen und nur eine ausreichende Bildung die Chancen auf dem Arbeitsmarkt vergrößert.“

Es werden keine anderen Erklärungen für das Problem der geringen Erfüllung der Schulpflicht bei Rom*nija genannt. Zudem wird der unmittelbar folgende Satz, in dem die Zahlen genannt werden, die belegen, dass Rom*nija weniger Bildungsteilhabe und -erfolg haben, mit dem Wort „somit“ eingeleitet, was einen Kausalzusammenhang zwischen dem mangelnden Interesse der Eltern und der geringen Bildungsteilhabe nahelegt.

Zu einer seriösen und vorurteilsfreien Untersuchung der Gründe für die geringere Bildungsteilhabe der Minderheit würde gehören, die zahlreichen Studien, Expert*innenstimmen und Erfahrungsberichte von Betroffenen zu beachten, die von einer komplexen Gemengelage an Gründen für dieses Phänomen berichten. Dazu gehören auch vorurteilsbehaftete Einstellungen des Schulpersonals und anderer Eltern, Ausgrenzung sowie Segregation. Dazu würde zudem die Feststellung gehören, dass auch Rom*nija mit guter Bildung es auf dem Arbeitsmarkt erheblich schwerer haben, eine ihrer

Qualifikation entsprechenden Arbeit zu finden. Es spricht also einiges dafür, dass das Problem nicht verschwinden würde, würden die „Roma-Eltern“ endlich verstehen, dass es wichtig ist, ihre Kinder zur Schule zu schicken.

Vielsagend ist in diesem Zusammenhang die Feststellung in einem Bericht des UN-Entwicklungsprogramms UNDP und der Internationalen Arbeitsorganisation ILO, dass Rom*nija zwar häufig mangelndes Interesse an der eigenen Bildung und beruflichen Entwicklung vorgeworfen werde, dass es aber sogar ökonomisch betrachtet rational sei, wenn Rom*nija weniger (Zeit und Aufwand) in Bildung investieren, da der ökonomische Nutzen für sie deutlich geringer sei als für Angehörige der Mehrheitsgesellschaft. Vereinfacht heißt das: Jedes zusätzliche Jahr Bildung verbessert die ökonomische Situation von Rom*nija deutlich geringer als die von Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft. Dieser Effekt ist nur durch Diskriminierung (z.B. Arbeitgeber*innen, die keine Minderheitenangehörige einstellen wollen) zu erklären. Programme und Projekte, die den Anspruch haben, die Situation der Rom*nija zu verbessern, seien zum Scheitern verurteilt, wenn sie nur auf die Minderheit abzielen und nichts gegen die diskriminierenden Haltungen der Mehrheitsgesellschaft unternehmen.

Wenn es im Bericht der Bundesregierung heißt, das Verhältnis zwischen Rom*nija und allen anderen ethnischen Gruppen sei „geprägt von einem starken gegenseitigen Misstrauen“, dann ist das eine bemerkenswerte Umschreibung für das Verhältnis zwischen einer Minderheit, die seit Jahrhunderten ein ums andere Mal auf vielfältige Weise ausgegrenzt, diskriminiert, verleumdet und verfolgt wurde, bis hin zum zehntausendfachen Massenmord während des Nationalsozialismus, und der Mehrheitsgesellschaft bzw. der wesentlich größeren albanischen Minderheit. So wird die angesichts vergangener und aktueller Erfahrungen geübte Zurückhaltung einer von Rassismus betroffenen Minderheit gegenüber größeren und (sowohl numerisch als auch bezogen auf ihren Zugang zu gesellschaftlichen Ressourcen) stärkeren Gruppen auf eine Stufe gestellt mit dem Verhalten derer, die rassistisch denken und handeln. Täter*innen und Opfer werden unter der verallgemeinernden und verharmlosenden Plattitüde „Es herrscht gegenseitiges Misstrauen“ subsumiert, ohne auch nur anzudeuten, welche historischen und sozialen Hintergründe diese haben und welche völlig anderen Hintergründe das „Misstrauen“ der jeweiligen Gruppen hat.

Doch Rom*nija sind nicht die einzige Bevölkerungsgruppe, deren Situation ein kritisches Licht auf die Einstufung als „Sichere Herkunftsstaaten“ wirft. Im Bericht der Bundesregierung im Jahre

2017 war eine recht ausführliche und überwiegend zutreffende Schilderung der Situation des Bektashi-Ordens enthalten, der durch die Angehörigen der Mehrheitsströmung der „Islamischen Religionsgemeinschaft in Mazedonien“ vielfältige Übergriffe erleidet (physische Angriffe, Brandanschläge, Provokationen, seit Jahren andauernde Besetzung der Klosteranlage des Ordens mitsamt Umwandlung eines Bektashi-Gebetsraums in eine sunnitische Moschee), ohne dass der Staat, der sich zudem weigert, den Orden als eigenständige Religionsgemeinschaft anzuerkennen, eingreift. Dieses Thema ist im Bericht von 2019 bedauerlicherweise ersatzlos weggefallen. Dies überrascht nicht nur deshalb, weil die problematische Situation des Bektashi-Ordens sich keineswegs entspannt hat, sondern auch deshalb, weil es in der Zwischenzeit ein wichtiges Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gegeben hat, der festgestellt hat, dass die fortgesetzte Verweigerung der offiziellen Anerkennung des Ordens als Religionsgemeinschaft eine Verletzung seiner Rechte durch den Staat darstellt.

Angriffe auf die Pressefreiheit

In vielen der fraglichen Länder ist die Situation von Journalist*innen sehr prekär, es gibt Eingriffe in die Pressefreiheit und teilweise auch staatliche oder staatlich tolerierte Angriffe oder Einschüchterungsversuche gegenüber Journalist*innen. Alleine in Montenegro wurden im Januar fünf Journalist*innen festgenommen – in einem Fall wurde ein Journalist festgenommen, weil er bei Facebook eine Äußerung des Polizeichefs dahingehend kommentierte, dass dieser „keinen Unsinn erzählen soll“.

In Albanien versucht die Regierung, ein neues Gesetz durchzubringen, das drakonische Strafen für Online-Medien vorsieht, die „Verleumdungen“ verbreiten. Die Entscheidungsbefugnis hierüber soll die staatliche Medienaufsichtsbehörde haben. Kritiker*innen warnen, dass bereits jetzt zahlreiche regierungskritische Journalist*innen zum Schweigen gebracht werden durch Entlassungen, Versetzungen, Absetzungen von Sendungen sowie die Androhung von Klagen, gegen die sie sich mangels finanzieller Mittel nicht verteidigen können.

Zudem wurde Anfang Februar 2020 in Albanien ein Gesetzespaket beschlossen, das sich nach Angaben der Regierung gegen organisiertes Verbrechen und Korruption richtet. Nach Angaben der Regierung wurden dabei die Gesetze zum Justizwesen, das Polizeigesetz und das Strafgesetz geändert. Der Inhalt der Gesetze ist nicht bekannt, weil die Regierung von einer Regelung Gebrauch machte, die es ihr erlaubt, mit sofortiger Wirkung Gesetze zu erlassen, deren Inhalt nicht bekannt

gemacht werden muss. Obwohl die Regierung behauptete, die Gesetze seien mit den „Partnern“ abgestimmt – dieser Begriff wird in der Regel für die EU und die USA verwendet – hatten weder die EU-Vertretung noch die US-Botschaft in Albanien nach eigenen Angaben die Gesetzesentwürfe gesehen. Menschenrechtsorganisationen sprachen von einem verfassungswidrigen Vorgehen, weil die Ausnahmeregelung nicht für Veränderungen des Strafrechts verwendet werden darf, zudem fürchten sie Verstöße gegen das Prinzip der Gewaltenteilung.

Die EU ist mitschuldig

Der Umstand, dass die Länder der Region in die EU und teilweise in die NATO streben, wird im Bericht der Bundesregierung mehrfach erwähnt. Es wäre allerdings verkürzt zu schlussfolgern, dass in Ländern, die in die EU wollen, alles in Ordnung sein müsse. Alle Länder gelten laut Freiheitsindex von „Freedom House“ als lediglich „teilweise frei“ und liegen in der Rangliste noch hinter dem EU-Schlusslicht Ungarn. Im Globalen Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International für das Jahr 2019 wird eine insgesamt negative Tendenz für die Länder der Region festgehalten.

Auch die EU-Kommission selbst findet in der Mitteilung der EU-Kommission zur „Glaubwürdigen Erweiterungsperspektive“ (2018) für die Westbalkanstaaten klare und kritische Worte: „In allen Ländern gibt es klare Anzeichen einer Vereinnahmung des Staates, die sowohl in der Korruption und den Verbindungen zur organisierten Kriminalität auf allen Regierungs- und Verwaltungsebenen als auch in der ausgeprägten Verquickung von öffentlichen und privaten Interessen ihren Ausdruck findet. All dies fördert ein Gefühl der Straflosigkeit und Ungerechtigkeit. Darüber hinaus sind die Medien einer weitreichenden politischen Einflussnahme und Kontrolle ausgesetzt.“

Es gibt allerdings einen recht breiten Konsens unter Expert*innen in der Westbalkan-Region, dass die EU eine Mitschuld an dieser Entwicklung trägt, weil ihr Hauptaugenmerk darauf liegt, dass in der Region Stabilität herrscht, und dass sie bereit ist, zu diesem Zweck mit autoritären Herrschern und Strukturen zusammenzuarbeiten. So trägt die EU eine Mitschuld an der autoritären Entwicklung, die in vielen Ländern der Region in den letzten Jahren an Dynamik gewonnen hat.

Viele derjenigen, die in letzter Zeit gegen die autoritäre Entwicklung der Regierungen in Montenegro, Albanien und Serbien auf die Straße gegangen sind, sind enttäuscht von der fehlenden Unterstützung seitens der EU, die sich darauf beschränkt, alle Beteiligten zur Mäßigung aufzurufen anstatt sich hinter diejenigen zu stellen, die für die Wer-

te eintreten, die die EU ihrem Selbstverständnis nach vertreten sollte.

Ähnlich hatte sich die EU während der autoritären Herrschaft von Nikola Gruevski in Mazedonien verhalten. Trotz der zunehmend autoritären Richtung der Regierung empfahl die EU-Kommission durchgehend die Aufnahme von Beitrittsverhandlungen, Deutschland stufte das Land in dieser Zeit als „Sicheres Herkunftsland“ ein und Österreichs Bundeskanzler Sebastian Kurz machte sogar Wahlkampf für Gruevski, der nach seiner Abwahl wegen Korruptionsdelikten verurteilt wurde und sich nach Ungarn absetzte, wo er mit einem erfolgreichen Asylantrag seiner Gefängnisstrafe entgehen konnte.

Für weniger privilegierte Asylsuchende aus der Region endet der Fluchtversuch in den meisten Fällen mit einer recht zügigen Abschiebung, wenn sie dieser nicht mit einer „freiwilligen Ausreise“ zuvorkommen. In vielen Fällen haben diese Menschen weder eine Unterkunft noch Zugang zu Sozialsystemen. Sie sind auf private Wohltätigkeit und Unterstützung ihrer Verwandtschaft oder von Unterstützer*innen etwa aus Deutschland angewiesen. Die zuständigen Stellen in Deutschland sehen dies etwas anders und preisen nicht-existente Unterstützungsleistungen an. So wird etwa auf der Website „Returning from Germany“ bei den länderspezifischen Informationen für Nordmazedonien eine Broschüre der IOM verlinkt, die als Informationsquelle für Personen, die eine selbstständige Ausreise von Deutschland nach Nordmazedonien in Erwägung ziehen sowie für Rückkehrberater*innen und andere Unterstützer*innen konzipiert ist. Auf eineinhalb Seiten werden unter der Überschrift „Konkrete Unterstützung für Rückkehrende“ alle Maßnahmen aufgelistet, die im Programm zur Reintegrationshilfe der Mazedonischen Regierung aus dem Jahr 2010 enthalten sind – ein Programm, das viele sinnvolle Maßnahmen enthält, allerdings niemals umgesetzt wurde.

Der Bericht des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg zu den "Sicheren Herkunftsstaaten" des Westbalkans kann auf der Website des Flüchtlingsrats eingesehen werden.

Passbeschaffung aus der Perspektive von drei Menschen mit Fluchthintergrund

Die Pässe, bitte!

Von *Melanie Skiba*

Auf diese Formel könnte man so manche Anordnung der Behörden, die an geflüchtete Menschen gerichtet wird, bringen. Die Art, wie geflüchtete Menschen auf diese Aufforderung reagieren, kann ihren weiteren Aufenthalt in Deutschland entscheidend prägen. Gleichzeitig haben viele Geflüchtete große Befürchtungen und Vorbehalte, was die Passbeschaffung und insbesondere das Aufsuchen ihrer Auslandsvertretung anbelangt. Wir haben uns daher gefragt: Was geht in Geflüchteten vor, die mit der Aufforderung zur Passbeschaffung konfrontiert werden? Aus welchen Gründen entscheiden sich manche dafür und andere dagegen, dieser Aufforderung nachzukommen? Und was erleben Geflüchtete bei einem Besuch in ihrer Auslandsvertretung? Diese und weitere Fragen haben wir drei Personen mit Fluchthintergrund aus verschiedenen Ländern und in unterschiedlichen Lebenssituationen gestellt. Die Interviews wurden redaktionell bearbeitet und gekürzt. Eines der Interviews wurde mit einem Sprachmittler geführt. Es handelt sich um persönliche Erfahrungsberichte und Meinungsäußerungen von betroffenen Menschen. Die darin enthaltenen Informationen erheben keinerlei Anspruch auf Generalisierbarkeit oder Aktualität. Sie sollen zudem auch nicht als Handlungsanweisungen verstanden werden.

Die Autorin

Melanie Skiba ist Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg

Passbeschaffung mit Duldung

Personen mit Duldung sind gemäß § 48 AufenthG verpflichtet, alle Unterlagen, die ihre Identität nachweisen, vorzulegen und den Behörden zu überlassen. § 60b AufenthG bestimmt, welche Mitwirkungshandlungen ausreisepflichtigen Ausländer*innen regelmäßig zumutbar sind. Darunter fällt u.a. die Vorsprache bei Behörden des jeweiligen Herkunftslandes, um dort z.B. einen Pass zu beantragen. Kommen geduldete Menschen dieser Aufforderung nicht nach, können u.a. Leistungskürzungen, die Erteilung der „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG) sowie Arbeitsverbote die Folge sein.

Interview mit Frau Z.

Frau Z. kommt aus dem Iran. Sie hat eine Duldung und macht ab September eine Ausbildung im medizinischen Bereich. Dafür hat sie eine Ausbildungsduldung beantragt.

Haben Sie einen iranischen Pass und falls nicht, haben Sie einen beantragt?

Ich besaß keinen iranischen Pass und als ich meinen Arbeitsplatz gefunden habe, hat man mir gesagt, dass ich einen Pass besorgen soll. Daraufhin habe ich den Antrag gestellt und auch den iranischen Pass bekommen. Aktuell habe ich den Reisepass aber nicht bei mir, ich

habe ihn an die Ausländerbehörde weitergeleitet, die den Pass dann nach Karlsruhe geschickt hat. Ich warte gerade darauf, dass mein Antrag auf Ausbildungsduldung entschieden wird, er ist noch in Bearbeitung.

Um einen Pass zu bekommen, mussten Sie ja zur Botschaft gehen. Welche Gedanken hatten Sie, bevor Sie den Termin ausgemacht haben und bevor sie zur Botschaft gegangen sind?

Zunächst einmal war ich sehr verängstigt, weil ich nicht wusste, was passieren würde, wenn ich zur Botschaft gehe und mir einen Pass besorge. Ich wusste nicht, ob man mich dann in den Iran abschiebt. Ich hatte von vielen meiner Freunde gehört, dass man abgeschoben wird, wenn man einen Identitätsnachweis vorlegt. Ich hatte so viel Angst, dass ich sogar einmal in der Ausländerbehörde ohnmächtig geworden bin und einige Zeit lang war ich auch krank. Ich habe mir aber im Hinblick auf andere Menschen, die auch geduldet sind, gedacht: „Der Weg ist noch nicht zu Ende, es gibt noch Hoffnung. Und ich möchte auch nicht sein wie viele andere Flüchtlinge, denen alles egal ist und die sich nicht um ihre Zukunft kümmern.“ Daraufhin habe ich einen Arbeitsplatz gesucht und nach langer Suche meine Stelle gefunden. Die Arbeitssuche hatte immer Priorität für mich. Allgemein kann ich sagen, dass eine Passbeschaffung für mich einerseits gut war, weil ich

einfach mitwirken wollte. Andererseits war es sehr hart, weil ich nicht wusste, was später auf mich zukommen würde. Abgesehen davon weiß man ja, dass es, wenn man neu in einem fremden Land ist, viele Schwierigkeiten und sprachliche Hürden gibt und Vieles zu klären ist. Und man braucht auch viel Kraft und Zeit, um sich zu integrieren. Ich wollte die Zeit gut nutzen. Daraufhin habe ich mit meinem Unterstützer gesprochen, der dann, nachdem er mit euch geredet hatte, gesagt hat: „Man kann schon den Pass beschaffen und den Antrag stellen.“ Das habe ich ernst genommen und anschließend alles in die Wege geleitet.

Wie ist der Botschaftsbesuch aus Ihrer Sicht verlaufen?

Natürlich hatte ich große Angst davor, zur Botschaft zu gehen. Ich wusste nicht, was danach passieren wird, ob alles klappt oder nicht. Ich war aber gezwungen, zur Botschaft zu gehen, weil ich große Ziele hatte. Deshalb habe ich mich zusammengerissen und bin in die Botschaft gegangen. Und entgegen meiner Erwartungen lief alles ziemlich gut. Ich hatte aber schon etwas Schwierigkeiten mit der Passbeschaffung, weil ich keinen Personalausweis besaß, das hat das Ganze ein bisschen erschwert. Und die Beamten wollten unbedingt mehrmals die iranischen Behörden kontaktieren, um herauszufinden, ob ich die Identität habe, die ich angegeben habe. Aber im Endeffekt haben sie mir dann doch den Pass gegeben, ohne viele Fragen zu meiner Vergangenheit zu stellen.

Mussten Sie auch so eine Erklärung gegenüber den iranischen Behörden abgeben, dass sie einen Pass beantragen, um dann anschließend freiwillig auszureisen? Und falls ja, wie ging es Ihnen damit?

Als ich in der Botschaft war, hat man mir eine Erklärung vorgelegt, in der stand, dass ich es bereue, als Flüchtling hierhergekommen zu sein. Darin stand auch, dass ich bereit bin, den Flüchtlingsstatus freiwillig abzugeben. Diesen Satz fand ich sehr komisch und habe gesagt, dass ich das nicht unterschreiben werde. Ich war sehr aufgewühlt und habe ich in der Botschaft angefangen zu weinen. Ein Mitarbeiter hat dann seinen Chef geholt und dieser meinte, ich müsste die Erklärung auf jeden Fall unterschreiben, da ich mit einem Visum nach Europa gekommen bin und auch schon früher einen Reisepass hatte, den ich verloren habe. Ohne diese Erklärung könnte man mir keinen Pass ausstellen. Deswegen habe ich die Erklärung schließlich unterschrieben. Ich hatte keine andere Wahl. Ich wollte unbedingt mit meiner Ausbildung beginnen und meine Zukunft aufbauen. Ich hatte aber sehr große Sorgen, ob das wirklich stimmt, was die Beamten mir sagen, oder ob da vielleicht eine Verschwörung gegen mich läuft, damit man mich in den Iran abschieben kann. Und auch jetzt, wo ich den Pass bekommen und an die Ausländerbehörde weitergeleitet habe, mache ich mir immer wieder Gedanken darüber, wie es weitergehen wird, warum sie so viel Zeit brauchen und was das Ergebnis sein wird.

Freiwilligkeitserklärungen

Frau Z. sagt, dass sie auf der Botschaft eine sogenannte „Freiwilligkeitserklärung“, teilweise auch „Ehrenerklärung“ genannt, unterschreiben musste. Dies wird von iranischen Staatsangehörigen, die einen Pass beantragen, regelmäßig verlangt. In dieser als Vordruck bei der Botschaft vorhandenen Erklärung steht, dass die jeweilige Person freiwillig in den Iran zurückkehren möchte und es darüber hinaus befreit, in Deutschland Asyl beantragen zu haben. Viele Geflüchtete weigern sich, diese Erklärung zu unterschreiben, da sie nicht freiwillig ausreisen möchten. Das Bundesverwaltungsgericht hatte bereits 2009 entschieden, dass es das Unterzeichnen einer Freiwilligkeitserklärung trotz nicht vorliegender Intention zur freiwilligen Ausreise für zumutbar hält (Urteil vom 10.11.2009 – 1 C 19/08). Begründet wurde dies damit, dass die Angabe, freiwillig ausreisen zu wollen, keine Lüge darstelle, da die gesetzliche Ausreisepflicht die betroffene Person dazu verpflichte, den Willen zur freiwilligen Ausreise zu bilden. Seit September 2019 bezeichnet nun auch § 60b AufenthG die Abgabe einer Freiwilligkeitserklärung als eine Mitwirkungshandlung, die vollziehbar ausreisepflichtigen Personen regelmäßig zumutbar ist. Demgegenüber hat das Bundessozialgericht (BSG) 2013 in einer Entscheidung betreffend einen mazedonischen Staatsangehörigen festgestellt, dass Leistungskürzungen für eine Person, die die Abgabe der Freiwilligkeitserklärung verweigert, nicht rechtmäßig sind (Urteil vom 30.10.2013 – B 7 AY 7/12 R). Dies rechtfertigt das BSG damit, dass der staatliche Zwang, etwas Bestimmtes zu tun, einem „dem GG [Anmerk. d. Red.: Grundgesetz] fremden totalitären Staatsverständnis“ entspreche. Dies hat das auf den ersten Blick merkwürdige Ergebnis zur Folge, dass dieselbe Mitwirkungshandlung im Aufenthaltsrecht zumutbar, im Sozialrecht dagegen unzumutbar ist.

Passbeschaffung mit Aufenthaltserlaubnis

Alle ausländischen Personen unterliegen gemäß § 3 Abs. 1 AufenthG der Passpflicht. Wer einen Aufenthaltstitel haben möchte, muss diese Passpflicht grundsätzlich erfüllen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Bestimmten Personen muss die Aufenthaltserlaubnis allerdings unabhängig von der Erfüllung der Passpflicht erteilt und verlängert werden. Dazu zählen Menschen mit der Asylberechtigung oder Flüchtlingseigenschaft, die von Deutschland dann einen sog. Reiseausweis für Flüchtlinge („blauer Pass“) erhalten. Auch bei Personen mit subsidiärem Schutz oder einem nationalen Abschiebungsverbot darf die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels nicht von der Vorlage eines Nationalpasses abhängig gemacht werden (siehe Kasten unter dem nächsten Interview). Bei diesen beiden Status erhalten die Schutzberechtigten in der Regel jedoch kein Passdokument von Deutschland. Nur wenn die Passbeschaffung unzumutbar ist, kann ein sog. Reiseausweis für Ausländer („grauer Pass“) ausgestellt werden. In jedem Fall ist der Aufenthaltstitel aber als sog. Ausweisersatz auszustellen (§ 48 Abs. 4 AufenthG). Dieser ermöglicht zwar keine Auslandsreisen, zumindest wird mit dem Ausweisersatz aber die Passpflicht im Inland erfüllt (§ 3 Abs. 1 S. 2 AufenthG). Ein*e Inhaber*in einer als Ausweisersatz ausgestellten Aufenthaltserlaubnis hält sich damit nicht entgegen § 3 Abs. 1 AufenthG in Deutschland auf und kann folglich nicht wegen unerlaubten Aufenthalts (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG) bestraft werden. Trotzdem sind subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit nationalem Abschiebungsverbot gemäß § 48 Abs. 4 S. 2 i.V.m. Abs. 3 AufenthG verpflichtet, bei der Beschaffung eines Identitätsdokuments mitzuwirken. Wenn subsidiär Schutzberechtigte und Personen mit nationalem Abschiebungsverbot keinen Pass vorlegen, sind Reisen außerhalb von Deutschland nicht möglich. Zudem können Nachteile bei der Aufenthaltsverfestigung entstehen. Auch bei der Eheschließung oder Eintragung eines Kindes ins Geburtsregister kann es Schwierigkeiten geben, wenn die schutzberechtigte Person keinen Pass vorlegen kann.

Interview mit Herrn L.

Herr L. kommt aus Syrien und hat subsidiären Schutz. Er arbeitet als Arzt in einem Krankenhaus.

Haben Sie einen syrischen Pass?

Ich habe einen abgelaufenen syrischen Pass. Er lief zwei Monate nach meiner Ankunft in Deutschland ab.

Hat Sie die Ausländerbehörde nach der Erteilung des subsidiären Schutzes aufgefordert, sich einen Pass zu besorgen?

Ja, das hat sie getan. Zum einen darf man ja mit der Aufenthaltserlaubnis alleine nicht reisen, z.B. in Nachbarländer wie Frankreich. Zum anderen wurde ich auch mehrmals aufgefordert, einen Reisepass vorzulegen. Man hat mir dann gesagt, dass die Aufenthaltserlaubnis nicht ausreichend ist. Und ich brauchte außerdem für die Arztprüfungen einen Pass und vor allem, um die Approbation zu beantragen. Ohne Pass und nur mit Aufenthaltserlaubnis konnte ich an keiner Prüfung teilnehmen. Da ich keinen gültigen syrischen Reisepass hatte, habe ich einen Ersatzreisepass von Deutschland bei der Ausländerbehörde beantragt. Ich habe als Grund bei der Ausländerbehörde angegeben, dass ich einen Reisepass brauche, um diese Prüfungen ablegen zu können und dann habe ich so einen grauen Reisepass für ein Jahr

bekommen. Aber so wie ich die Beamten in der Ausländerbehörde verstanden habe, haben sie mir den Pass nur wegen des Examens gegeben. Wenn es diesen Grund nicht mehr gibt, werden sie keinen Reisepass mehr ausstellen.

War es schwierig, diesen Ersatzreisepass (den sogenannten Reiseausweis für Ausländer) zu bekommen?

Ja, das war schon schwer, wir haben viel darum gekämpft. Die Beamten in der Ausländerbehörde waren damit nicht einverstanden. Sie meinten, dass sie mit subsidiärem Schutz keinen Reiseausweis ausstellen dürfen. Ich habe dann die gesamte Geschichte mit einem Mitarbeiter vom Flüchtlingsrat besprochen und er hat mich sehr unterstützt, sodass ich schließlich diesen Ersatzpass bekommen habe. Das Ganze hat aber vier oder fünf Monate gedauert.

Und vorher wollte die Ausländerbehörde, dass Sie zur Botschaft gehen und sich einen syrischen Pass besorgen, richtig?

Ja, genau.

Was für Gedanken hatten Sie, als Ihnen die Ausländerbehörde gesagt hat, dass Sie sich einen syrischen Pass besorgen sollen?

Ich war davon ausgegangen, dass man automatisch einen Ersatzreisepass bekommt, wenn

man hier Asyl oder den subsidiären Schutz bekommt. Deshalb war ich am Anfang schockiert, weil sie meinten, dass ich zwar die Aufenthaltserlaubnis bekomme, aber zusätzlich noch einen gültigen Reisepass vorlegen müsse. Am Anfang meinten sie sogar, dass ich auch den subsidiären Schutz nicht bekomme, bis ich einen gültigen Reisepass vorlege. Das war für mich ein Schock. Ich war vor der Regierung geflohen, weil ich Angst vor ihr hatte. Das war keine normale Reise, das war eine Flucht – voller Schwierigkeiten! Ich dachte, dass ich endlich sicher hier bin, und dann kam die Aussage, dass ich einen gültigen Reisepass brauche.

Zur Botschaft konnte ich aber nicht gehen, weil ich in Syrien in Krankenhäusern und Notfallklinikrichtungen gearbeitet habe, die vom Ausland aus unterstützt werden. Die Arbeit in solchen Krankenhäusern wird von der Regierung als illegal bezeichnet. Wenn die Regierung erfährt, dass ich hier bin, wäre ich also in Gefahr. Außerdem studiert meine Schwester noch in Syrien an der Universität und ich möchte nicht, dass sie in Gefahr gerät, zum Beispiel weil die Geheimdienste wissen, dass ich in Deutschland bin. In Syrien kommt nämlich nicht nur die Person ins Gefängnis, die aus Sicht des Staates etwas falsch macht, sondern auch die Angehörigen, besonders dann, wenn man von der Opposition oder gegen Assad ist. Ich vermeide also den Kontakt mit der Botschaft und mit der Regierung allgemein zum

Schutz meiner Familie und zu meinem eigenen Schutz.

Und haben Sie der Ausländerbehörde diese Gründe genannt?

Ja, mehrfach. Aber trotzdem hieß es immer, dass ich zur Botschaft gehen und einen gültigen syrischen Reisepass vorlegen muss.

Verstehe ich Sie richtig, dass die Gefährdung keine Rolle gespielt hat, und erst, als es um die Approbation ging, ein Reiseausweis ausgestellt wurde?

Am Anfang, als ich den Ersatzreisepass noch nicht hatte, konnte ich weder die Prüfung ablegen noch arbeiten. Die Prüfung ist ja die Voraussetzung dafür, dass man arbeiten darf, das hängt also alles miteinander zusammen. Ich vermute, dass ich nur wegen der Prüfungen und der Approbation den Reiseausweis für ein Jahr bekommen habe und auch, weil es viel Druck von meinem Anwalt und von Freunden gab. Das war aber wirklich viel Arbeit. Und ich habe viele syrische Kollegen, die auch subsidiären Schutz bekommen haben, und trotzdem keinen Ersatzreisepass bekommen haben. Sie waren also sozusagen gezwungen, in die Botschaft zu gehen und sich einen syrischen Reisepass ausstellen zu lassen. Sie sind ständig am Grübeln und haben Angst, dass ihren Angehörigen, die noch in Syrien sind, etwas Schlimmes passiert.



Foto: Pixabay

„Neben der Tatsache, dass ich mich und meine Familie in Gefahr bringen würde, wenn ich zur Botschaft gehe, möchte ich auch kein Geld investieren, mit dem meine Eltern, meine Familie, ja Zivilisten insgesamt, die gar nichts mit dem Krieg zu tun haben, ermordet werden. Ich würde lieber 1000 Euro für einen deutschen Ersatzreisepass zahlen, als der syrischen Regierung das Geld zu geben.“

Herr L. aus Syrien



Und was berichten Ihre Freunde, die auf der Botschaft waren? Wie ist es dort?

Auf der Botschaft ist es, glaube ich, jetzt auch schwierig, weil viele Leute Pässe beantragen. Dort gibt es keine Termine, man muss sich anstellen. Und es gibt nur eine Botschaft in Berlin. Es kostet außerdem auch viel Geld, für einen Reisepass zahlt man über 800 €. Und dieses Geld wird von der Regierung in Syrien auch als Waffe genutzt gegen Zivilisten. Ich habe das alles erlebt – auch durch meine Arbeit in Krankenhäusern – und weiß genau, wie die Situation ist. Neben der Tatsache, dass ich mich und meine Familie in Gefahr bringen würde, wenn ich zur Botschaft gehe, möchte ich auch kein Geld investieren, mit dem meine Eltern, meine Familie, ja Zivilisten insgesamt, die gar nichts mit dem Krieg zu tun haben, ermordet werden. Ich würde lieber 1000 Euro für einen deutschen Ersatzreisepass zahlen, als der syrischen Regierung das Geld zu geben.

Gibt es sonst noch etwas, was Sie gerne loswerden möchten?

Ich weiß nicht, ob das, was ich erzähle, einen Einfluss hat. Diese Geschichte habe ich ja mit fast jedem besprochen, den ich kenne. Aber ich glaube, es bewirkt eigentlich nichts. Vielleicht wissen die Beamten in der Ausländerbehörde nicht, was genau das Risiko ist. Sie ha-

ben die Situation in Syrien nicht gesehen, sie nicht erlebt. Sie denken, wenn einer zur Botschaft geht, können das alle machen, sie generalisieren einfach. Aber es ist wirklich ein hohes Risiko, auf die Botschaft zu gehen und sich dort vorzustellen. Wir kennen die Regierung mehr, als die Leute sich hier vorstellen können. Das ist kein demokratisches Land, das ist eine Diktatur. Und natürlich kommt nicht an die Öffentlichkeit, was dort alles passieren kann. Sie haben vielleicht mitbekommen, dass in einer anderen Botschaft ein Journalist getötet wurde. Diese Geschichte könnte sich wiederholen. Und man wacht erst auf, wenn etwas passiert ist. Vorsorglich macht man hier gar nichts.

Wie, denken Sie, geht es für Sie nun weiter?

Ich arbeite hier als Arzt, mittlerweile habe ich auch meine Anerkennung – zum Glück nach all diesen Prüfungen. Mein Reiseausweis läuft Mitte nächsten Jahres ab. Wenn ich dann zur Ausländerbehörde gehe und keinen richtigen Grund angeben kann, um einen Ersatzreisepass zu bekommen habe, bekomme ich auch keinen. Dann könnte ich auch nicht weiterarbeiten. Vorher war die Prüfung der Grund, mir den Reiseausweis zu geben, ob ich jetzt auch die Arbeit als Grund dafür nennen kann, weiß ich nicht, das werden wir sehen.

Verweigerung der Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis bei Nichtvorlage des Passes

Herr L. berichtet davon, dass ihm die Ausländerbehörde zunächst keine Aufenthaltserlaubnis ausstellen wollte, weil er keinen gültigen syrischen Pass vorlegen konnte. Immer wieder verweigern Ausländerbehörden subsidiär Schutzberechtigten oder Personen mit nationalem Abschiebungsverbot die Erteilung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis mit dem Argument, dass kein gültiger Nationalpass vorgelegt wurde. Das Bundesinnenministerium hat bereits im Jahr 2017 klargestellt, was sich bereits glasklar aus dem Gesetz ergibt: Nach § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG ist von der Erfüllung der Passpflicht abzusehen, wenn ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 S. 1 Alt. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) oder § 25 Abs. 3 AufenthG (nationales Abschiebungsverbot) erteilt oder verlängert wird. Die Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels ist in diesen Fällen also nicht von der Erfüllung der Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG abhängig zu machen.

Interview mit Herrn W.

Herr W. kommt aus Afghanistan. Er hatte 2012 ein nationales Abschiebungsverbot erhalten und hat jetzt die deutsche Staatsangehörigkeit.

Haben Sie einen afghanischen Pass beantragt, als Sie das nationale Abschiebungsverbot bekommen haben?

Ja, ich musste mir einen Pass besorgen. Als ich die Aufenthaltserlaubnis bekommen habe, wurde zwar nicht gesagt, dass ich einen Pass besorgen soll, mir wurde aber empfohlen, das zu tun, wenn ich ins Ausland reisen möchte.

Was war Ihre Hauptmotivation, sich einen Pass zu beschaffen?

Erstens wollte ich mitwirken und transparent mit den Behörden zusammenarbeiten. Ich wusste nicht ganz, was dabei rauskommen wird, aber ich dachte mir, ich mach das mal und warte ab, was passiert. Und zweitens wollte ich unbedingt meine Familie in Norwegen besuchen und es war mir wichtig, mich auch außerhalb Deutschlands aufhalten zu können.

Hatten Sie Befürchtungen, bevor Sie die afghanische Botschaft aufgesucht haben? Und falls ja, welche waren das?

Ja, ich habe mir große Sorgen gemacht. Wie soll man vorgehen? Wie soll man sich auf die Sache vorbereiten? Werden dort Fragen gestellt zum Heimatland, zum früheren Wohnort, zum Geburtsort und zu geografischen Zusammenhängen? Ich wusste dazu nicht Genaues, weil ich ganz klein war, als ich in Afghanistan war. Außerdem hatte ich auch keine Dokumente, weil ich als afghanischer Flüchtling im Iran aufgewachsen bin. Als ich diesen Ausweis von Deutschland bekommen hatte, war das das einzige Ausweisdokument, das ich jemals in der Hand gehabt hatte. Ich wusste auch nicht, in welchem Zusammenhang die Fragen in der Botschaft gestellt werden und welche Nach- oder Vorteile der Botschaftsbesuch für mich in der Zukunft haben würde. Und ob sie die Angaben, die ich mache, akzeptieren oder die Passausstellung für mich vielleicht ablehnen würden. Ich wusste nicht, was ich getan hätte, wenn das passiert wäre.

Und wie fanden Sie den Botschaftsbesuch?

Dramatisch, wirklich sehr dramatisch. Ich finde es schon sehr schade, dass eine Botschaft, die ja eine Vertretung eines Landes ist, so grotenschlecht, unorganisiert und sehr unprofessionell arbeitet. Zuerst wusste man gar nicht,

wohin man gehen sollte, also ob man sich anstellen soll oder direkt ins Gebäude hineingehen soll. Einmal stand ein Security-Mitarbeiter vor der Tür, der nur bestimmte Personen hineingelassen hat. Und ein anderes Mal sind alle nacheinander ins Gebäude gelaufen und wir konnten überhaupt nicht nachvollziehen, wer einen Termin hatte und wer ohne Termin hineingekommen ist, es gab also keinerlei Übersicht. Als ich dann drinnen war, fand ich es auch sehr schade, dass die Räumlichkeiten so klein sind für so eine Botschaft. In einem sehr kleinen Zimmer befanden sich 50 oder 60 Leute, die auch immer wieder hin und hergelaufen sind. Und noch schlimmer war, dass es nur einen Ansprechpartner gab. Es war also gar keine Diskretion möglich.

Man musste stundenlang warten, bis man dann irgendwann drankam. Als es dann soweit war, hat man meine Daten aufgenommen hat und ich musste das Geld bezahlen. Ich wusste nicht, welche Dokumente sie brauchen, und sie wussten es auch selbst nicht. Sie waren einfach überlastet. Auch von Seiten der Besucher lief nicht alles geregelt und vernünftig ab. Sie sind auf den Sachbearbeiter zugestürmt, jeder wollte die Sachen zuerst abgeben.

Nachdem ich stundenlang gewartet hatte, kam ich in ein anderes Zimmer. Mir saß dann jemand gegenüber, bei dem ich das Gefühl hatte, dass er mich als Bürger zweiter Klasse betrachtet. Mir wurden dann wieder viele Fragen gestellt und sie haben die Antworten handschriftlich aufgenommen. Echt unglaublich, dass sie immer noch dieses System hatten, es gab ja tausende Besucher. Außerdem waren die Mitarbeiter gar nicht kompetent und schienen überhaupt nicht qualifiziert zu sein. Ich hatte nicht den Eindruck, als hätten sie BWL oder Internationale Beziehungen studiert oder etwas Ähnliches.

Mir kam das alles so banal und so einfach vor, dass ich mich gefragt habe: „Mensch, was für eine Botschaft ist das eigentlich?“ Und stellen Sie sich vor, ich war vor zehn Jahren für mich selbst in der Botschaft und vor einem Jahr bin ich für jemand anderen hingegangen und da arbeiteten immer noch dieselben Mitarbeiter, die immer noch kein Deutsch gesprochen haben. Ich weiß nicht, wie lange sie schon vorher in Deutschland gelebt hatten. Aber wenn man die Auslandsvertretung in Deutschland übernimmt, sollte man doch zumindest nach einiger Zeit die deutsche Sprache sprechen, damit man auch ansprechbar ist für Leute, die kein Persisch sprechen.

Schließlich sind wir in das – sehr schön eingerichtete – Zimmer des Botschafters gegangen. Er sah echt hochnäsig aus, wie er da an seinem Schreibtisch saß und die Besucher ansah. Und bei ihm und auch bei einigen anderen hatte ich das Gefühl – ich sage es mal vorsichtig –, dass sie vielleicht ein paar Vorurteile Menschen aus anderen Bevölkerungsgruppen (z.B. Hazara) gegenüber haben. Diese Menschen wurden anders in Empfang genommen als Menschen aus anderen Bevölkerungsgruppen, das konnte ich spüren. Und auch bei dem Botschafter hatte ich das Gefühl, dass er einfach keine Ahnung von konsularischen Angelegenheiten oder BWL hat. Er hat nur grimmig dreingeschaut, sich innerhalb von Sekunden die Unterlagen angesehen, darauf gestempelt und das wars dann.

Einige Monate nach dem Botschaftsbesuch erhält man dann entweder seinen Ausweis oder die Geburtsurkunde, die man „bestellt“ hat. Ich muss aber sagen, dass die Gebühren, die dafür erhoben werden, schon echt hoch waren. Für einen deutschen Pass, der so einen hohen Stellenwert hat, muss man 60 € zahlen. Für einen afghanischen Pass, der bis vor zwei Jahren noch handschriftlich ausgestellt wurde, muss man über 200 € zahlen. Für eine Geburtsurkunde, die nur ein DIN A4-Blatt ist, muss man 150 € zahlen. Das fand ich total teuer und überhaupt nicht angemessen. Und von wem verlangt man diese hohen Gebühren? Das sind zu 90 Prozent Flüchtlinge, die sich sehr wenig leisten können und dann solche Gebühren bezahlen müssen. Die bekommen doch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, davon kann man doch diese Gebühren nicht bezahlen. Für eine einzelne Person geht das ja vielleicht noch, aber für mehrköpfige Familien sind das locker mehrere hundert Euro Gebühren, das finde ich überhaupt nicht angemessen.

Und auch datenschutztechnisch war es eine Katastrophe: Es ist mehrmals vorgekommen, dass die gesamten Personalien, also Name, Passnummer, Geburtsdatum etc. von Menschen, die ihre Reisepässe nicht abgeholt haben, auf Facebook veröffentlicht wurden. Und wenn man dann hingegangen ist, um sich den Pass abzuholen, war auch wieder alles total unorganisiert, die Mitarbeiter wussten nicht, wo der Pass liegt oder ob er überhaupt noch da ist. Und sie hatten auch gar kein Verständnis dafür, dass die Leute aus Baden-Württemberg und Bayern so eine lange Strecke vor sich haben, dass sie sich so viel Zeit nehmen, um anzureisen, und dann gar nicht wissen, ob sie wirklich alles erledigen können.

Was berichten Ihnen andere Geflüchtete, die sich gerade um einen Reisepass bemühen?

Ich arbeite schon länger im sozialen Bereich und habe bis letztes Jahr auch viele geflüchtete junge Männer zur Botschaft begleitet und viele Klienten gehabt, die sich einen Pass besorgen mussten, z.B. aufgrund der Ausbildungsduhlung. Jeder hat mir erzählt, dass es sehr chaotisch war, dass sie ausgebeutet wurden ohne Ende, dass die Mitarbeiter inkompetent sind und dass sie auch ab und zu wirklich diskriminiert haben, zum Beispiel Hazara. Und natürlich herrscht auch große Unsicherheit, weil es ja das Gerücht unter den Flüchtlingen gibt, dass der Identitätsnachweis es einfacher macht, abgeschoben zu werden. Es gibt ja auch so ein Abkommen zwischen der afghanischen Regierung und der EU, das Abschiebungen auch ohne Identitätsnachweise möglich macht. Die Regierung hat das einfach mitgemacht und die Personen, die es betrifft, hatten keinen Einfluss darauf.

Abschiebungen aus Baden-Württemberg nach Afghanistan

Herr W. erwähnt das Rückübernahmeabkommen zwischen der afghanischen Regierung und der EU, das Abschiebungen nach Afghanistan erleichtert. Dieses wurde 2016 geschlossen und verpflichtet Afghanistan dazu, im Gegenzug zu Finanzhilfen für Abschiebungen notwendige Reisedokumente auch unabhängig von Identitätsnachweisen der Betroffenen rasch auszustellen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist zu wissen: Aus Baden-Württemberg werden seit 2017 nur noch vollziehbar ausreisepflichtige Afghan*innen abgeschoben, die in eine der folgenden Kategorien fallen: Straftäter*innen, sogenannte Gefährder*innen sowie „Personen, die sich hartnäckig ihrer Mitwirkung an der Identitätsfeststellung verweigern“. Soweit wir dies nachvollziehen können, hält sich das Innenministerium des Landes an diese Zusage. Geduldete Personen aus Afghanistan, die an der Passbeschaffung mitwirken, haben folglich derzeit ein geringeres Risiko, abgeschoben zu werden, als jene, die die Mitwirkung verweigern.

Dokumentarisches Theater „Die Mittelmeer-Monologe“

Der Entmenschlichung der Tragödie entgegenwirken

*Die neue dokumentarische Theaterproduktion „Die Mittelmeer-Monologe“ erzählt von den politisch widerständigen Naomie aus Kamerun und Yassin aus Libyen, die sich auf einem Boot nach Europa wiederfinden, von brutalen 'Küstenwachen' und zweifelhaften Seenotrettungsstellen und von Aktivist*innen, die dem Sterben auf dem Mittelmeer etwas entgegen setzen.*

Diese Aktivist*innen überzeugen beim 'Alarmphone' die Küstenwachen, nach Menschen in Seenot zu suchen, oder lernen auf der Seawatch, Menschen vor dem Ertrinken zu bewahren – kurzum sie tun das eigentlich Selbstverständlichste, was im Jahr 2019 alles andere als selbstverständlich ist: menschliches Leben zu retten!

Die Mittelmeer-Monologe sind dokumentarisches, wortgetreues Theater, basierend auf mehrstündigen Interviews. Autor und Regisseur ist Michael Ruf, der bereits die „Asyl-Monologe/Asyl-Dialoge“ und die „NSU-Monologe“ auf die Bühne gebracht

hat. Es werden reale Fälle der Seenotrettung rekonstruiert, erzählt aus der Perspektive von Betroffenen und Aktivist*innen.

Eines dieser realen Ereignisse zeigt die besondere Brutalität der "libyschen Küstenwache". So fuhren am 6. November 2017 zeitgleich ein Rettungsschiff von Seawatch und ein Schiff der libyschen Küstenwache zu einem Migranten-Boot. Auf diesem Boot befanden sich 150 Passagiere. Eine konfliktreiche Rettungsoperation begann, und während Seawatch letztendlich 59 Personen retten konnte, ertranken mindestens 20 Personen und 47 Personen wurden zurück nach Libyen gebracht – inhaftiert, geschlagen, verkauft, gefoltert.

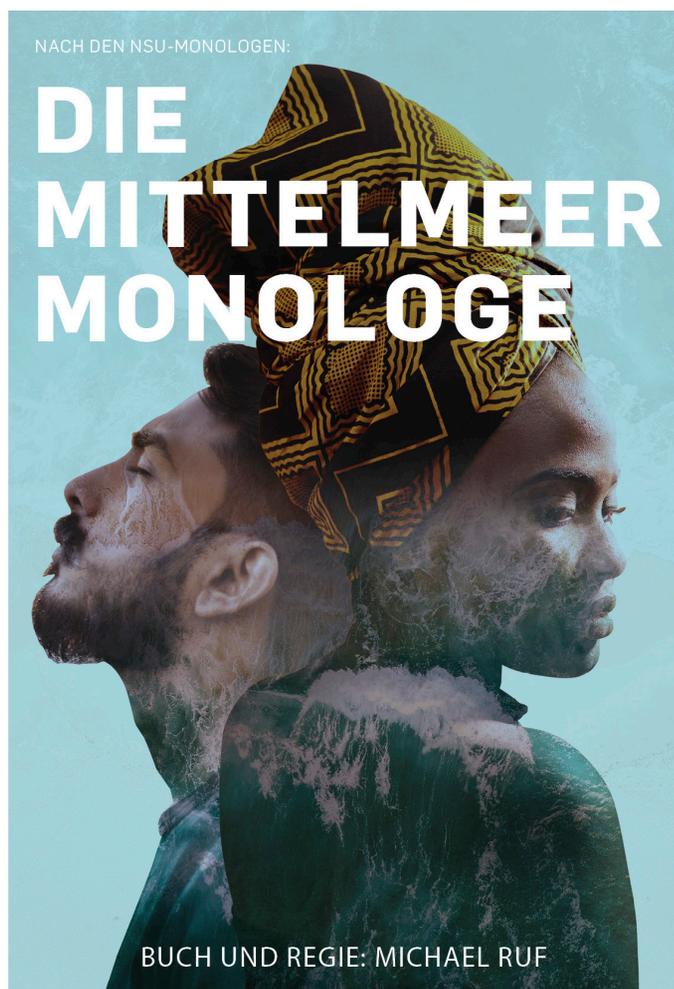
Dieser 6. November 2017 wurde von "Forensic Architecture" aufwändig rekonstruiert (siehe Video "Mare Clausum. The Sea Watch vs Libyan Coast Guard Case") und von der New York Times ebenfalls als Video ("How Europe Outsources Migrant Suffering at Sea") journalistisch aufgearbeitet.

Die Mittelmeer-Monologe liefern persönliche und intime Einblicke in die weitestgehend unbekannteste Arbeit des Alarmphones, die einer Aktivistin und die jener Person, die in Seenot die Nummer des Alarmphones wählte, sowie deren inspirierende gemeinsame Geschichte.

Die taz schreibt: "Die Monologe berühren, schaffen Nähe, machen wütend und benennen Wege, um sich persönlich zu engagieren. (...) Sie widersetzen sich der Entmenschlichung der Tragödie. (...) In den Mittelpunkt stellen sie die Geschichten der Betroffenen."

Wer Interesse hat, eine Vorstellung zu veranstalten, kann sich mit den Verantwortlichen in Verbindung setzen:

www.wort-und-herzschlag.de/
#mittelmeer-monologe



Vorstellung des europaweiten Netzwerkes UNITED

Vereint für ein Europa der Toleranz und Diversität

Von Jana Pfeiffer

Nationalistische Tendenzen, Populismus und rassistische Äußerungen nehmen auf politischer wie gesellschaftlicher Ebene weiter zu. Phänomene wie Rassismus, Faschismus und diskriminierende Asylpolitiken gehen dabei über die nationale Ebene hinaus – sie haben eine europäische Dimension. Dies zeigt nicht zuletzt die Flüchtlings- und Grenzpolitik der EU, die analog zu den vermehrten Fluchtbewegungen weltweit an Menschenverachtung zunimmt. Diesen Entwicklungen können wir nur in Einheit entgegenstehen – das ist die Auffassung des europaweiten Netzwerkes UNITED.

Was ist UNITED?

„UNITED for Intercultural Action“ bildete sich im Jahr 1992 infolge von massiven fremdenfeindlichen Aufständen in Deutschland als paneuropäische Maßnahme gegen Rassismus. Ziel des Netzwerkes ist neben dem öffentlichen Eintreten für Diversität, Toleranz und Solidarität mit Minderheiten die Förderung von inter-

kulturellem Verständnis. Dies kann am besten durch gemeinsame Erfahrungen entstehen. So möchte UNITED interkulturelle Beziehungen zwischen der Zivilgesellschaft, Minoritätsgruppen und politischen sowie ökonomischen Akteur*innen stärken. Das Netzwerk versteht sich damit als eine breite Bewegung diverser Organisationen mit einer gemeinsamen Vision von einem Europa der Zukunft.

Die Autorin

Jana Pfeiffer
ist Mitglied im
Sprecher*innenrat
des Flüchtlingsrats
Baden-Württemberg



Aktion mit der Liste der Toten an Europas Außengrenzen vor dem Rathaus in Herrenberg. Foto: Pfeiffer

Wie ist UNITED organisiert?

Teil des UNITED-Netzwerkes sind mehr als 560 Organisationen aus 46 europäischen Ländern. Dabei handelt es sich um Nichtregierungsorganisationen und aktivistische Gruppierungen, die auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene aktiv sind. Trotz ihrer hohen Vielfalt an Themen und Arbeitsweisen sehen sie sich durch die gemeinsamen Werte der Toleranz, der Menschenrechte und der europäischen Solidarität vereint, womit sie das größte paneuropäische Netzwerk von Organisationen bilden, die ähnliche Ziele verfolgen. Koordiniert werden die Mitgliedsorganisationen durch ein zentrales Sekretariat mit Sitz in Amsterdam.

Was macht UNITED?

UNITED plant und führt eine Vielzahl an Aktionen durch, die ebenso divers sind wie das Netzwerk selbst. Neben dem Koordinieren von Kampagnen und Organisieren von internationalen Konferenzen produziert die UNITED-Geschäftsstelle Infomaterialien für „best practice“ in der alltäglichen Arbeit im Bereich des Antirassismus. In seinem „European Adress Book Against Racism“ bringt UNITED Kontaktdaten und Informationen über mehr als 5000 aktive europäische Gruppen und NGOs im Bereich

Antidiskriminierung zusammen. Im Zentrum von UNITEDs Arbeit stehen seine europaweiten Kampagnen, die von den Mitgliedsorganisationen auf unterschiedlichste Weise genutzt und auf nationaler und lokaler Ebene umgesetzt werden. Dafür stellt UNITED kostenloses Kampagnenmaterial zur Verfügung und bietet seine Unterstützung an. Kampagnen finden jährlich zum 21. März (Antirassismus), 20. Juni (Flucht und Asyl), sowie 9.

November (gegen Faschismus und Antisemitismus) statt.

International Refugee Day – “Fatal Policies of Fortress Europe”

Die jährliche Kampagne „Fatal Policies of Fortress Europe“ am 20. Juni soll auf die europäische Grenzpolitik sowie die Situation von Migrant*innen und Geflüchteten in Europa kritisch aufmerksam machen. Ein wichtiges Dokument, das für Lobbyarbeit auf nationaler und internationaler politischer Ebene genutzt werden kann, ist hierbei die „List of Deaths“: So dokumentiert UNITED seit 1993 die fatalen Folgen der Bildung einer „Festung Europa“, indem es mithilfe einer Reihe an Mitgliedsorganisationen die Tode von Menschen auf der Flucht nach Europa dokumentiert. Die „List of Deaths“ zählt bereits 36 570 Tote.



Welchen Nutzen hat UNITED für mein lokales Engagement für Geflüchtete?

- Ich kann Infomaterialien und Kampagnenmaterial kostenlos nutzen
- Ich kann Unterstützung erhalten für die Planung einer eigenen Aktion im Rahmen einer der großen Kampagnen wie dem „International Refugee Day“
- Ich kann die „List of Deaths“ für eine eigene Aktion nutzen, um auf die Flüchtlings- und Grenzpolitik der EU aufmerksam zu machen
- Ich kann an einer Konferenz teilnehmen, um mich weiterzubilden und mich europaweit mit Organisationen zu vernetzen, die ähnliche Ziele verfolgen

Noch kein Mitglied?

Werden Sie jetzt Mitglied und unterstützen Sie unsere Arbeit!

Als einziges unabhängiges und überregionales Netzwerk setzen wir uns für eine menschliche Flüchtlingspolitik sowie gute Lebensbedingungen von Geflüchteten ein, indem wir

- Per Telefon & E-Mail beraten
- Fortbildungen & Info-Veranstaltungen durchführen
- Infomaterialien erstellen
- Bei der Vernetzung von lokalen Initiativen unterstützen
- Durch gezielte Lobbyarbeit auf die Politik einwirken
- Öffentlichkeitsarbeit betreiben
- und vieles mehr.



Sie finden unsere Arbeit wichtig und unterstützenswert?

Unser Mitgliedschaftsformular finden Sie online unter <https://bit.ly/2JNMT2b> oder durch Scannen des QR-Codes:



FLÜCHTLINGSRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG

... engagiert für eine menschliche Flüchtlingspolitik

Ein Blick auf die Geschichte des Einwanderungslandes Baden-Württemberg

„Ein Koffer voller Hoffnung“

von Maren Schulz

In Baden-Württemberg hat Einwanderung eine lange Tradition und Menschen mit Migrationshintergrund sind seit jeher ein Teil der Gesellschaft. Der Zuzug von Arbeitsmigrant*innen und Geflüchteten ist weder neu, noch unbewältigbar. Im Gegenteil, Migration ist etwas zutiefst Natürliches, Menschliches und Nützlich. Gegenwärtige Einwanderungsdebatten um Integrationsprobleme und rechtspopulistische Befürchtungen sind nicht neu, sondern historisch gewachsen. Das sind die Kernaussagen der Autoren des Buches „Ein Koffer voll Hoffnung – Das Einwanderungsland Baden-Württemberg“

Die Autoren, der Migrationsexperte Karl-Heinz Meier-Braun und der Zeithistoriker Reinhold Weber, schildern anschaulich Migrationsbewegungen in der Geschichte Baden-Württembergs, die sie in Bezug zu heutigen Diskursen stellen. Ganz wunderbar leserlich gestaltet, beinhaltet das Buch zahlreiche Photographien und prägnante und farblich abgesetzte Zitate von Zeitzeug*innen. Gut strukturiert werden verschiedene Einwanderungsgruppen vorgestellt, sodass die Leser*innen einen hervorragenden Überblick und doch persönlichen Eindruck von der historischen Vielfalt der Menschen in Baden-Württemberg bekommen.

Inhaltlich beginnen die Autoren mit dem Thema Geflüchtete in Baden-Württemberg. Kurz beschreiben sie die Lage seit 2015, um dann zu asylrechtlichen und -politischen Entwicklungen ab 1980 zu kommen. Klar wird, dass Fremdenfeindlichkeit, Solidaritätsbekundungen und eine restriktive Gesetzgebung sich durch die deutsche asylpolitische Geschichte hindurchziehen. Daran anschließend werden verschiedene Personengruppen vorgestellt, die nach Baden-Württemberg flüchteten. Beispielsweise europäische Glaubensflüchtlinge, die seit dem 16. Jahrhundert einwanderten. Sie wurden willkommen geheißen verödete Landstriche neu zu besiedeln. In all den Geschichten wird klar, dass Baden-Württemberg fähig war und ist, eine große Anzahl Geflüchteter aufzunehmen. Besonders eindrücklich sind Schilderungen der öffentlichen Wahrnehmung von Geflüchteten. So haben verschiedene Gruppen zu unterschiedlichen Zeiten ähnliche Ressentiments der Bevölkerung erfahren. Beispielsweise wurden deutschstämmige Vertriebene nach dem Zweiten Weltkrieg als „schmutzig [bezeichnet, als ...] grundsätzlich primitiv, ja [sie] sind sogar grundsätzlich unehrlich“.

Der zweite große Abschnitt handelt von der historischen Arbeitsmigration und stellt gleich zu Beginn fest, dass „Migration und Mobilität [...] keinesfalls nur Phänomene der Moderne [sind]“

(S. 60). Die Autoren stellen nicht nur die Zuwanderung von Gastarbeiter*innen vor, sondern auch ihre historischen Vorgänger*innen, z.B. „Schwabenkinder“, Kinder aus den Gebieten der heutigen Schweiz und Österreich, die vom 17. bis 19. Jahrhundert als saisonale Arbeitskräfte auf süddeutschen Bauernhöfen arbeiteten, oder z.B. deutsche „Wirtschaftsflüchtlinge“, die im 19. Jahrhundert in die USA auswanderten und dort als „deutsches Problem“ bezeichnet wurden. Die beiden Autoren legen vor allem den Fokus auf italienische Arbeitsmigrant*innen, aber auch griechische und jugoslawische, weniger jedoch auf türkischen Einwander*innen. Sehr lesenswert sind die Geschichten all dieser Migrant*innen und ihrer Anekdoten. Vieles haben sie gemeinsam: Heimweh, miserable Lebensbedingungen, Ressentiments und Stigmatisierungen durch Einheimische, sowie ihre wirtschaftliche Unentbehrlichkeit als Arbeitskräfte. Die Leser*innen werden feststellen, dass sich Einwanderungsdebatten und assoziierte Probleme wiederholen und lediglich die Gruppen wechseln.

Zum Schluss beschäftigen sich die Autoren mit Erfolgen und Herausforderungen der Integration. Sie zeigen, dass Integration in erster Linie Zeit braucht, stellen Studien zu Bildung und Arbeit vor, benennen die demographische Entwicklung und den Fachkräftemangel, und warnen vor Fremdenfeindlichkeit. Das Buch endet mit dem Appell: Baden-Württemberg braucht Migrant*innen.

Dieses handliche Buch öffnet die Augen für die historischen Wurzeln von Zuwanderung in Baden-Württemberg und damit einhergehende politische und gesellschaftliche Herausforderungen. Das begeistert nicht nur Geschichtsinteressierte, sondern alle, die sich mit Flucht und Migration auseinandersetzen.

Karl-Heinz Meier-Braun und Reinhold Weber: „Ein Koffer voll Hoffnung. Das Einwanderungsland Baden-Württemberg“. Silberburg-Verlag GmbH, 192 Seiten, 24,99 €.

Die Autorin

Maren Schulz ist Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats Baden-Württemberg

Eine Mutter und ihre Tochter in den Wirren des syrischen Bürgerkriegs

„Für Sama“

Von Jana Pfeiffer

Der Dokumentarfilm „Für Sama“ ist ein Vermächtnis der jungen Syrerin Waad al-Kateab an ihre Tochter Sama, die sie eingeschlossen in Ost-Aleppo während des syrischen Bürgerkriegs auf die Welt bringt. Schonungslos zeigt sie die grausamen Ausmaße einer humanitären Katastrophe und die Schicksale Einzelner, welche dieser mit unbeschreiblichem Lebensmut trotzen.

Die Autorin

Jana Pfeiffer
ist Mitglied im
Sprecher*innenrat
des Flüchtlingsrats
Baden-Württemberg

2012. Waad al-Kateab ist Studentin im syrischen Aleppo, als immer mehr Menschen gegen Baschar al-Assad auf die Straßen gehen und ihre Freiheit einfordern. Sie beginnt zu filmen – zunächst die euphorischen Massen, die dem Regime so siegessicher friedlich entgegengetreten, dann die ersten Opfer, gefoltert und tot in einem Fluss treibend. Die ersten Opfer eines Krieges, der kein Ende nehmen würde.

Auch als die kriegsgerischen Auseinandersetzungen beginnen, bleibt Waad gemeinsam mit ihrem Freund, dem Arzt Hamza, in Aleppo. Sie bauen ein provisorisches Krankenhaus auf, er rettet unzählige Leben, sie dokumentiert alles mit ihrer Kamera. Eingeschlossen in der Rebellenhochburg Ost-Aleppo filmt Waad unbeschreibliches Leid, Verlust und den Tod. Und sie filmt unerschöpflichen Lebensmut, Zusammenhalt und Hoffnung. Sie zeigt, was es in diesen Zeiten bedeutet, Mensch zu sein. Und was es bedeutet, im Krieg Mutter zu werden.

„Sama, du bist das Schönste in unserem Leben. Verzeih mir, dass ich dir dieses Leben zumute.“ – dies sind die ersten Worte im Film, die Waad an ihre Tochter richtet. Sama wird aufwachsen zwischen zerrissenen Leibern und dröhnenden Bomben. Gemeinsam mit anderen Kindern wird sie spielen inmitten von Kriegstrümmern und anlachen gegen die Angst, die Trauer und den Hass. Sama wird der Grund, warum Waad und Hamza bleiben, obwohl jeder Tag ihren Tod bedeuten könnte. Obwohl sie schon so viel geopfert haben für einen Traum, der immer weiter in die Ferne zu rücken scheint. Für ein Syrien von morgen, in dem Frieden herrscht und in dem Kinder einfach Kind sein können. Für eine Zukunft, die ein Leben in Würde und Freiheit möglich macht.

„Für Sama“ ist emotional aufgeladen, dramatisch und ebenso unfassbar wahr. Denn der Film zeigt die Realität von Millionen von Menschen, die auch in diesen Tagen im Krieg leben und die Hoffnung nicht verlieren, wo doch schon alles verloren scheint.

Der Film ist intim und politisch zugleich. Er ist ein Vermächtnis an Sama und all die Kinder, die im syrischen Bürgerkrieg aufwachsen. Und eine Anklage an die Kriegsherren und alle, die wegsehen.

Neun Jahre nach Beginn der kriegsgerischen Auseinandersetzungen in Syrien hat sich die humanitäre Lage keineswegs verbessert. „Für Sama“ kämpft an gegen das Wegsehen und das Vergessen. Der Film ist Zeugnis eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit und macht sein Publikum zu Zeug*innen eben dessen.

Für die Oscars 2020 wurde „Für Sama“ als bester Dokumentarfilm nominiert. Der Film sollte ab März 2020 in den deutschen Kinos laufen.

Bestellen als DVD auf Trigon-Film: Für Sama; Waad al-Kateab, Edward Watts – Syrien – 2019; 25 €.



Die junge Mutter Waad al-Kateab filmt den Alltag im kriegszerstörten Aleppo.
Foto: Trigon-Film

Erfolgsgeschichten

Die in der letzten Ausgabe als Schwerpunktthema eingeführte Rubrik "Erfolgsgeschichten" wollen wir fortsetzen. Wir hoffen, damit einen Beitrag dazu zu leisten, allen Haupt- und Ehrenamtlichen in schwierigen Zeiten eine Motivationshilfe zu geben und sie daran zu erinnern, warum sich ihr Einsatz trotz aller Widrigkeiten lohnt. Die folgenden zwei Erfahrungsberichte hatte eine Hauptamtliche, die Mitglied beim Flüchtlingsrat ist, eingesandt. Schicken Sie Ihre Erfolgsgeschichten gerne per Email an info@fluechtlingsrat-bw.de.

Einem Klienten von mir, Jeside aus dem Irak mit Duldung wegen einer bevorstehender Abschiebung nach Rumänien, wurde ein Praktikum nicht genehmigt. Man hatte ihn bereits seit einem Jahr nicht abschieben können, da er ein Attest vorlegen konnte. Er schaffte es in der kurzen Zeit, B1 abzulegen und strebte nach einer Ausbildung. Den Platz konnte er sich selbst besorgen. Ein halbes Jahr wollte er dort unbezahlt in Vollzeit Praktikum machen, um zu lernen und nicht ohne Aufgabe zu Hause zu sitzen. Ich füllte mit ihm den üblichen Antrag der Ausländerbehörde auf Arbeitserlaubnis aus, die ja auch für ein Praktikum erforderlich ist. Für mich etwas überraschend wurde dieser abgelehnt – auf meine Nachfrage erklärte mir die Ausländerbehörde am Telefon, dass er sich ja nicht integrieren solle. Immer wieder gäbe es diese Fälle, in denen ein Ausländer, der doch eigentlich abgeschoben werden sollte, mit einem Praktikum anfing und schließlich aufgrund nachhaltiger Integration einen Aufenthaltstitel erwerbe. So sei das aber nicht gedacht.

Ich habe beim Flüchtlingsrat nachgefragt und mir wurde von Ihnen erläutert, dass eine solche Begründung nicht rechtens sei und überhaupt eine schriftliche Begründung vorgelegt werden müsse, gegen die man dann auch Widerspruch einlegen könne. Ich nutzte also ein Antragsformular der Flüchtlingsrates, um noch

einmal eine Genehmigung zu erbitten, und forderte einen schriftlichen Bescheid gleich mit an. Damit schickte ich den Klienten wieder los und schärfte ihm ein, sich nicht mit einer mündlichen Aussage zufrieden zu geben. Das tat er. Kurze Zeit später erhielt er per Post die Genehmigung für das Praktikum. Inzwischen macht er den B2-Kurs, hat eine Aufenthaltsge-stattung und das Praktikum beinahe fertig.

Eine georgische Familie, deren Pässe bei der Ausländerbehörde hinterlegt waren und die nach ihrer Klage abermals abgelehnt worden war, hatte große Sorge vor der Abschiebung. Wir beantragten auf Grundlage der fast beendeten Ausbildung der Frau als Hotelfachkraft eine Ausbildungsduldung und erhielten im Anschluss die Duldung, die ihr erlaubte, ein halbes Jahr nach einer Arbeitsstelle und einer Wohnung zu suchen. Sie fand beides und erhielt einen entsprechenden Aufenthaltstitel. In der Ausländerbehörde wurde ihr aber zunächst gesagt, dass ihr Mann und ihr Sohn keine Aufenthaltstitel bekommen würden. Nach Rücksprache mit dem Flüchtlingsrat konnte ich ihr aber eine Lösung finden. Wir beantragten die entsprechenden Aufenthaltstitel und erhielten sie – inzwischen hat die ganze Familie ihre Ausweise und auch ihre Pässe zurück.

Impressum

Herausgeber:

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e.V.

Hauptstätter Str. 57, D-70178 Stuttgart

Tel.: 0711/ 55 32 83-4, Fax: 0711/ 55 32 83-5

Redaktion: Klaus Harder, Seán McGinley, Sebastian Röder

Auflage: 1.000, **Erscheinungsdatum:** 15.05.2020

Druck: Litho- und Druck GmbH Schwarz auf Weiss, Freiburg

Bildnachweise: jeweils beim Foto.

Titelseite: Philipp Schweinfurth



Der "Rundbrief" wird im Rahmen der Projekte "Aktiv für Integration", gefördert durch das Land Baden-Württemberg, Ministerium für Soziales und Integration und "Aktiv für Flüchtlinge", gefördert durch das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration, erstellt.

Rundbrief im Internet:

www.fluechtlingsrat-bw.de

Asylsuchende und Flüchtlinge finden in der Bundesrepublik Deutschland Unterstützung bei der Bundesweiten Arbeitsgemeinschaft für Flüchtlinge PRO ASYL e.V. und bei den Flüchtlingsräten in den Bundesländern. PRO ASYL und Flüchtlingsräte leisten Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für die Anliegen der Menschen, die in Deutschland Schutz und Perspektive suchen. In Baden-Württemberg kann der Flüchtlingsrat bereits auf 30 Jahre Unterstützung für Flüchtlinge zurückblicken.

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg

- koordiniert und vernetzt die Arbeit der örtlichen Asylkreise und das vielfältige Engagement für die Rechte von Flüchtlingen in unserem Bundesland.
- informiert mit Rundbrief, Newsletter und Homepage über die Asyl- und Flüchtlingspolitik, Hintergrundinformationen zu den Herkunftsländern sowie rechtliche Entwicklungen und Entscheidungen.
- setzt sich gemeinsam mit engagierten Einzelpersonen, Initiativen, kirchlichen Organisationen und Wohlfahrtsverbänden für die Verbesserung der sozialen Lebensbedingungen und der Rechte von Flüchtlingen in Baden-Württemberg ein.
- fördert das Verständnis für die Situation und die Anliegen von Flüchtlingen in der Öffentlichkeit. Durch Veranstaltungen, Gespräche und Informationsmaterialien treten wir in Dialog mit interessierten BürgerInnen und den politisch Verantwortlichen und setzen uns für die Rechte von Flüchtlingen ein.
- bietet Qualifizierung und Weiterbildung durch Plenums-Tagungen drei mal im Jahr in Stuttgart, sowie durch Fachtage in Zusammenarbeit mit den Evangelischen Akademien Bad Boll und Bad Herrenalb.
- bietet einen ständigen Infoservice und vermittelt kompetente Fachleute und Referent*innen. Durch ein Fortbildungsprogramm können sich die Initiativen mit Unterstützung des Flüchtlingsrates Referent*innen in die Region holen.
- berät und vermittelt Flüchtlinge an kompetente lokale Beratungsstellen oder Rechtsanwält*innen
- unterstützt Flüchtlinge durch Anträge an den Rechtshilfefonds von PRO ASYL
- wird finanziert durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und die Förderung durch u.g. Organisationen.

Der Flüchtlingsrat Baden-Württemberg ist Mitglied in der bundesweiten Arbeitsgemeinschaft PRO ASYL und wird gefördert durch das Land Baden-Württemberg, die Evangelische Kirche Baden, das Diakonische Werk Württemberg, die Diözese Rottenburg-Stuttgart, die UNO-Flüchtlingshilfe und PRO ASYL. Er ist beteiligt an den Projekten "NIFA – Netzwerk zur Integration von Flüchtlingen in Arbeit", gefördert durch den Europäischen Sozialfonds (ESF), sowie "Welcome2Baden-Württemberg", gefördert durch den europäischen Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF).



FLÜCHTLINGSRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

Hauptstätter Str. 57 · 70178 Stuttgart

Tel.: 0711 - 55 32 83-4

Fax: 0711 - 55 32 83-5

E-Mail: info@fluechtlingsrat-bw.de

www.fluechtlingsrat-bw.de

Solidarität braucht Solidarität!



Unterstützen Sie unsere Arbeit durch eine Spende

Flüchtlingsrat Baden-Württemberg e. V.

IBAN: DE66 4306 0967 7007 1189 01, GLS Bank, BIC: GENODEM1GLS

Bitte geben Sie Ihre Adresse auf der Überweisung an, damit wir Ihnen eine Spendenbescheinigung ausstellen können.



Werden Sie (Förder-)Mitglied

Mit Ihrem Mitgliedsbeitrag ab 60,00 EUR im Jahr unterstützen Sie unsere Arbeit kontinuierlich und erhalten regelmäßig unsere Publikationen, die Sie über unsere Aktivitäten auf dem Laufenden halten. Das Beitrittsformular können Sie einfach von unserer Webseite herunterladen.

www.fluechtlingsrat-bw.de



Engagieren Sie sich in einer lokalen Initiative für Geflüchtete

Über unsere Geschäftsstelle können Sie die Kontaktadressen von Initiativen in Ihrer Umgebung erfahren. Und wenn es an Ihrem Ort keine Initiative gibt: Gründen Sie selbst eine – wir helfen Ihnen dabei!